

## Unterrichtung

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs (Drucksache 16/3250) sowie  
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2011 (Drucksache 16/3228)

### Inhalt

#### I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2012

	Seite
Zu Nummer 4: Schuldenmanagement des Landes und Einsatz derivativer Finanzinstrumente – Transparenz und Berichtswesen verbessern – . . . . .	3
Zu Nummer 5: Entgelte für Beschäftigte des Landes – überhöhte Zahlungen infolge fehlerhafter Anwendung des neuen Tarifrechts – . . . . .	3
Zu Nummer 6: Personalausstattung der Steuerverwaltung – Erhöhung der Einstellungszahlen von Anwärtern zum Ausgleich von Personalabgängen erforderlich – . . . . .	8
Zu Nummer 7: Maschinelles Risikomanagement der Steuerverwaltung bei Einnahmenüberschussrechnungen – Mängel bei der Einkommensbesteuerung – . . . . .	10
Zu Nummer 8: Ertragsteuerliche Behandlung von Gewerbesteuer – Einkommensteuer häufig zu niedrig festgesetzt – . . . . .	11
Zu Nummer 9: Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) im Hochbau – Wirtschaftlichkeit der Pilotprojekte des Landes nicht nachgewiesen – . . . . .	12
Zu Nummer 10: Stiftung Villa Musica und ihre Beteiligungen an der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH – Gründung und wirtschaftliche Aktivitäten der Gesellschaften ohne Kontrolle? – . . . . .	12
Zu Nummer 11: Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen – Reformbedarf und ungenutzte Einsparpotenziale – . . . . .	17
Zu Nummer 12: Unentgeltliche Heilfürsorge für Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei – hohe Mehrkosten gegenüber Beihilfesystem erfordern Reform der Heilfürsorge – . . . . .	23
Zu Nummer 13: Atlantische Akademie Rheinland-Pfalz e. V. – Aufgabenübertragung auf die Landeszentrale für politische Bildung bietet sich an – . . . . .	26
Zu Nummer 14: Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus – erheblicher Nachholbedarf bei Pflegevorhaben und -konzepten – . . . . .	27
Zu Nummer 15: Erhebliche Defizite bei der Unterhaltung kommunaler Brücken – welche Konsequenzen folgen daraus für die Förderung und die Aufsichtsbehörden? – . . . . .	30
Zu Nummer 16: Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland – Aufgabenerledigung mit geringerem Personaleinsatz möglich – . . . . .	32
Zu Nummer 17: Neubau des Justizzentrums Bad Kreuznach – wirtschaftlichere Planung vermeidet hohe Bau- und Folgekosten – . . . . .	33

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Ständigen Vertreters der Chefin der Staatskanzlei vom 22. Mai 2014 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Zu Nummer 18:	Neubau des Innovationszentrums Westpfalz in Kaiserslautern – unzureichende Bedarfsermittlung, unwirtschaftliche Planung, überhöhte Förderung – . . . . .	37
Zu Nummer 19:	Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen – Aufgabenerledigung und Förderverfahren vielfach verbesserungsbedürftig – . . . . .	38
Zu Nummer 20:	Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen – Zusagen noch nicht umgesetzt – . . . . .	40
Zu Nummer 21:	Schulbuchausleihe – Wirtschaftlichkeit setzt weitere Verfahrensverbesserungen voraus – . . . . .	43
Zu Nummer 22:	Förderung der Studierendenwerke – Verteilungskriterien einfacher und transparenter gestalten – . . . . .	43
Zu Nummer 23:	Studierendenschaften der Hochschulen Koblenz und Trier sowie der Fachhochschule Worms – Hilfestellung bei der Mittelbewirtschaftung und der Aufgabenerledigung erforderlich – . . . . .	45
Zu Nummer 24:	Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz – Projektmanagement und Vertragsverwaltung verbesserungsbedürftig – . . . . .	46
Zu Nummer 25:	Umsetzung des Programms Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL) – EU-Fördermittel nicht umfassend genutzt – . . . . .	47
Zu Nummer 26:	Servereinsatz in der Landesverwaltung – deutliche Kosteneinsparung möglich – . . . . .	49

## II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2011

Zu Nummer 9:	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen . . . . .	52
Zu Nummer 11:	Dienstsport der Polizei . . . . .	55
Zu Nummer 12:	Polizeiliche Bußgeldstellen . . . . .	55
Zu Nummer 13:	Landesstraßen . . . . .	62
Zu Nummer 16:	Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte . . . . .	66
Zu Nummer 18:	Förder- und Schwerpunktschulen . . . . .	66
Zu Nummer 24 b):	Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz . . . . .	67
Zu Nummer 24 d):	Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation . . . . .	68
Zu Nummer 24 e):	Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei . . . . .	69
Zu Nummer 24 g):	Längerfristige Erkrankungen von Beamten . . . . .	70
Zu Nummer 26 m):	Brücken an Landesstraßen . . . . .	70

## Anlagen

Anlage zu Nummer 26 m) . . . . .	71
----------------------------------	----

# **I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2012**

## **Zu Nummer 4:   Schuldenmanagement des Landes und Einsatz derivativer Finanzinstrumente - Transparenz und Berichtswesen verbessern -**

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a):

Künftig wird in den Berichten an den Haushalts- und Finanzausschuss angegeben, wenn die Vereinnahmung einer Prämie nicht vollständig im Jahr des Optionsverkaufs erfolgt.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Hinsichtlich der unterjährigen Finanzierung von Investitionen kommunaler Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserwirtschaft ist beabsichtigt, im Haushalt 2016 in der Hauptgruppe 9 die geforderten haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für unterjährige Zwischenfinanzierungen zu schaffen.

Über die Ergebnisse der weiteren Überlegungen zum Adressenrisiko, Zinsänderungsrisiko und den Derivatbeständen "Dritter" wird dem Landtag nach Abschluss der Überlegungen berichtet werden.

Zu Tz. 3.3:

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten wird überarbeitet; in künftigen Haushaltsgesetzesentwürfen findet das Element der Bereinigung der Derivatquote keine Verwendung mehr.

## **Zu Nummer 5:   Entgelte für Beschäftigte des Landes - überhöhte Zahlungen infolge fehlerhafter Anwendung des neuen Tarifrechts –**

Das Ministerium der Finanzen (FM) hat mit Rundschreiben vom 15. Mai 2013 an die Ressorts ergänzende Hinweise zur Durchführung des § 16 TV-L erlassen:

Erforderliche Berufserfahrungszeiten müssen grundsätzlich ununterbrochen zurückgelegt worden sein. Bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L ist beachtlich, dass ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 3 dann besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens 3 Jahren liegt (Umkehrschluss aus § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L), d.h. eine Unterbrechung von mehr als 3 Jahren ist schädlich.

Die nachträgliche Berücksichtigung von förderlichen Zeiten ist nicht mehr möglich, wenn der Beschäftigte bereits eingestellt wurde und die neue Tätigkeit zu den tariflichen Konditionen bereits aufgenommen hat.

Das Merkmal "zur Deckung des Personalbedarfs" ist dann nicht erfüllt, wenn eine Mehrzahl an Bewerbern vorhanden ist, insbesondere dann nicht, wenn ein anderer geeigneter Bewerber die Stelle zu den tariflichen Bedingungen angenommen hätte.

Alle Umstände, die zu der Entscheidung einer Berücksichtigung eines vorherigen Arbeitsverhältnisses geführt haben, müssen schriftlich dokumentiert und in der Personalakte festgehalten werden.

Vordrucke zur Ermittlung der Entgeltstufe nach § 16 TV-L wurden entwickelt, die bei Neueinstellung von Tarifbeschäftigten zu verwenden sind und dem Zweck dienen, zur Ermittlung der Entgeltstufen eine ausreichend begründende Unterlage zur Verfügung zu stellen.

Das Rundschreiben vom 15. Mai 2013 ist bei den Stufenfestsetzungen zu beachten.

Zur Forderung des Rechnungshofs, die tarifwidrigen Entgeltzahlungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren, beabsichtigt das FM, das Rundschreiben P 2100/22 A - 417 - vom 24. Januar 2001 zur Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen von Angestellten/Einreihungen von Arbeitern zu überarbeiten und um die Korrektur fehlerhafter Stufenzuordnung zu erweitern.

Zu den einzelnen Prüffällen und den diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen wurden tabellarische Übersichten der geprüften Dienststellen/Landesbetriebe erarbeitet. Diese wurden dem Rechnungshof übersandt.

Im Übrigen haben die Ressorts bzw. die geprüften Dienststellen/Landesbetriebe wie folgt geantwortet:

### **Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV)**

Die ZBV hat mit Schreiben vom 14. Juni 2013 Stellung genommen. Die ZBV wird zukünftig die Hinweise des Rechnungshofs und des FM beachten und insbesondere den vom FM aufgelegten Vordruck zur Ermittlung der Entgeltstufe nach § 16 TV-L verwenden.

### **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)**

Der LBB hat dem Rechnungshof zu allen Prüffällen mit Schreiben vom 20. Juni 2013 und 2. Juli 2013 berichtet.

Es steht noch ein ergänzender Bericht (2. Bericht) aus. Dieser Bericht wird in der ersten Jahreshälfte 2014 an den Rechnungshof übersandt.

### **Landesbetrieb Mobilität (LBM) sowie Landesbetrieb Daten und Information (LDI)**

Der LBM hat gegenüber dem Rechnungshof zu den einzelnen Prüffällen mit Schreiben vom 27. Juni 2013 und 24. September 2013 Stellung genommen; der LDI hat dem Rechnungshof zu den einzelnen Prüffällen mit Schreiben vom 27. Juni 2013 und 11. September 2013 berichtet.

Die danach noch offenen Beanstandungen wurden in der Folge abgearbeitet.

Zu Unrecht gewährte Zulagen gem. § 16 Absatz 5 TV-L wurden widerrufen.

Die Auffassung des Rechnungshofs hinsichtlich zu hoch gewährter Stufen gemäß § 16 Absatz 2, Satz 4 TV-L wird vollinhaltlich geteilt.

Wegen des hohen Prozessrisikos, möglicher personalvertretungsrechtlicher Vorbehalte und des geschaffenen Vertrauens bei den Begünstigten sowie der hohen Abwanderungstendenzen von Spezialisten, wird von einer Korrektur der Erfahrungsstufe abgesehen.

Künftig wird die Dokumentation entsprechend den Forderungen des Rechnungshofs vorgenommen.

Die hierzu ergangenen Regelungen des FM vom 15. Mai 2013 - Az.: P 2100/16 A - 417 - werden künftig beachtet.

## Universitäten Mainz, Trier, Koblenz-Landau sowie Technische Universität Kaiserslautern:

Die geprüften Universitäten haben gemäß der Anforderung durch den Rechnungshof entsprechende Stellungnahmen abgegeben und ihre Entscheidungen zu den in der Prüfungsmitteilung enthaltenen Einzelfällen begründet.

Zu den Prüffällen haben die Universität Mainz dem Rechnungshof mit Schreiben vom 26. September 2013, die Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 29. Januar 2013 und 17. Juli 2013, die Universität Trier mit Schreiben vom 22. Juli 2013 und die Technische Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. November 2013 berichtet.

Die Universitäten haben für die Fälle in der Vergangenheit für folgende Fallkonstellationen eine vom Rechnungshof abweichende Rechtsauffassung:

- *die Anerkennung förderlicher Zeiten bei der Stufenfestsetzung zur Deckung des Personalbedarfs, obwohl weitere geeignete Bewerberinnen/Bewerber vorhanden gewesen seien und die/der ausgewählte Bewerberin/Bewerber die Anerkennung förderlicher Zeiten bei der Stufenfestsetzung nur mündlich (nicht schriftlich) gefordert und zur Einstellungsvoraussetzung gemacht habe.*

Die Hochschulen sehen ohne die Anerkennung der förderlichen Zeiten den Grundsatz der Bestenauslese verletzt.

- *die Anerkennung von förderlichen Zeiten trotz längerer Unterbrechungszeiträume bei der Stufenfestsetzung.*

Dass dies nicht möglich sein soll, lässt sich laut den Hochschulen weder aus dem Tariftext noch aus den Durchführungshinweisen entnehmen.

- *die Anerkennung von förderlichen Zeiten auch nach Vertragsunterzeichnung.*

Hierzu ist zu erwähnen, dass die Arbeitszeugnisse regelmäßig erst nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vorgelegt werden können und damit erst dann über eine Anerkennung entschieden werden kann.

- *Bei der Anwendung der Stufenvorweggewährung vorrangig vor einer (befristeten) Zulage stünden die Tarifinstrumente in § 16 TV-L gleichberechtigt nebeneinander, ein Vorrang sei nicht erkennbar.*

Aus der Sicht der Universitäten handelt es sich im Ergebnis nicht um tarifwidrige Einstufungen, in der Folge sind auch keine Korrekturen bzw. Rückstufungen bei den betroffenen Beschäftigten vorgenommen und auch keine weiteren Maßnahmen eingeleitet worden.

Die Universitäten argumentieren, von dem ihnen nach Beachtung und Anwendung der (vor der Überarbeitung) geltenden Durchführungshinweise des FM noch verbleibenden Ermessensspielraum Gebrauch gemacht zu haben, soweit die Durchführungshinweise des FM keine entgegenstehenden oder konkreten Vorgaben enthielten.

Soweit der Rechnungshof bei den Universitäten eine fehlende Dokumentation bei den geprüften Fällen beanstandet hat, sind diese von den Hochschulen in so vielen Fällen wie möglich nachgeholt und mit den Stellungnahmen nachgereicht worden.

Die Universität Koblenz-Landau hat den Rechnungshof in ihrer Stellungnahme informiert, dass in einigen Beanstandungsfällen wegen Dokumentationsmängeln eine Rückstufung bei den betroffenen Beschäftigten angekündigt wurde.

Hinsichtlich der Einstufung neu eingestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gewährung von Zulagen zur Bindung qualifizierter Fachkräfte haben alle Universitäten - aufgrund der entsprechenden geänderten Durchführungshinweise des FM vom 15. Mai 2013 - Maßnahmen ergriffen und ihre Einstellungs- bzw. Einstufungs- und Zulagenpraxis entsprechend angepasst. So wird beispielsweise bei der Gewährung von Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L der Nachweis des Bindungsinteresses von qualifizierten Fachkräften durch die Anforderung entsprechender Abwerbeangebote bei den Beschäftigten erbracht. Aufgrund der starken Konkurrenz mit der Privatwirtschaft werden bei Einstellungen die entsprechenden Gehaltsforderungen der Bewerberinnen und Bewerber dokumentiert, um im Hinblick auf die Entgeltstufenfestsetzung auch auf die Anerkennung förderlichen Zeiten zurückgreifen zu können. Zudem wird von den Universitäten auch vermehrt auf die Erstellung von Einzellisten gesetzt. Eine zukünftig sorgfältigere Beachtung der Dokumentationspflichten ist zudem von allen vier Universitäten zugesichert worden.

Die Universitäten Koblenz-Landau und Trier zahlen das Gehalt der bisherigen Entgeltstufe bei den von der Beanstandung betroffenen Beschäftigten seit Mitte 2013

nur unter Vorbehalt, um sich die Möglichkeit für Gehaltsrückforderungen offen zu lassen. Im Fall der Universität Trier sind zwölf Betroffene informiert worden.

Die Rechtsauffassung und Argumentation der Hochschulen wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur als nachvollziehbar eingestuft und rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.

**Zu Nummer 6: Personalausstattung der Steuerverwaltung  
- Erhöhung der Einstellungszahlen von Anwärtern zum Ausgleich von Personalabgängen erforderlich -**

Zu Tz. 3.1 Buchstabe a):

Die Landesregierung sieht im gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze einen wesentlichen Eckpfeiler von Steuergerechtigkeit und misst der Steuerverwaltung einen hohen Wert für das Gemeinwohl bei. Ungeachtet dessen lassen die langfristige Wirkung von Personalverstärkungsmaßnahmen und die nachfolgend dargestellten Ansätze zur Kompensation der Personalabgänge eine pauschale Erhöhung der Einstellungskontingente nicht sinnvoll erscheinen. Im Hinblick auf die derzeitige Bewerberlage und die Tatsache, dass die mit dem Automationsverfahren KONSENS realisierbaren Effizienzpotenziale noch nicht dem erhofften Umfang entsprechen, hat die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung gleichwohl die Einstellungszahlen für die 3. Einstiegsebene in den Jahren 2014 und 2015 um jeweils 50 Anwärterinnen und Anwärter erhöht.

Zu Tz. 3.1 Buchstabe b):

Die Forderung des Rechnungshofs, die Einstellungszahlen in der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung zumindest für einen Übergangszeitraum zu erhöhen, stützt sich auf die prognostizierte mittelfristige Personalentwicklung unter Berücksichtigung eines aus der bisherigen Projektarbeit generierten Einsparpotenzials von rd. 270 Vollzeitkräften. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus jedoch folgende weitergehende Ansätze und Überlegungen, die nachhaltige Auswirkungen auf den mittelfristigen Personalbedarf der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung haben werden:

**1. Optimierung der Aufgabensteuerung in den Veranlagungsstellen**

Die derzeitige Arbeitsauslastung in den Veranlagungsstellen und hier primär in der Arbeitnehmerveranlagung ist aufgrund des unterjährig stark schwankenden Steuererklä-



rungeingangs sehr ungleichmäßig. Zudem gibt es finanzämterpezifisch starke Abweichungen. Auch ein länderübergreifender Vergleich zeigt, dass die Anzahl der erledigten Fälle pro Vollzeitkraft in Rheinland-Pfalz unterdurchschnittlich ist. Andererseits nimmt Rheinland-Pfalz bei der Schnelligkeit der Bearbeitung der Steuererklärungen bundesweit eine Spitzenposition ein. Eine überschlägige Betrachtung zeigt bereits, dass sich durch eine gleichmäßigere Arbeitsauslastung und eine Angleichung an die bundesdurchschnittlichen Erledigungszahlen signifikante Einsparpotenziale generieren lassen, so dass es durchaus lohnenswert ist, diesen Betrachtungsansatz weiter zu verfolgen. Im Rahmen einer Detailanalyse müssen selbstverständlich auch mögliche Auswirkungen auf die Durchlaufzeiten in den Blick genommen werden.

## 2. Strategische Neuausrichtung des Besteuerungsverfahrens

Ziel des Bundesprojekts "Strategische Neuausrichtung des Besteuerungsverfahrens" ist es, die Personalressourcen so effizient und effektiv wie möglich einzusetzen. Das bedeutet, dass sich Prüftätigkeit und Kontrollaktivitäten der Finanzämter noch stärker als bisher an Risiko- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sowie an den vorhandenen Personalressourcen ausrichten sollen. Letztlich gilt es, bei periodischen Steuererklärungen im Massenverfahren den Personalaufwand bei Fällen mit geringem und mittlerem Risikopotenzial auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Anteil der vollständig maschinell bearbeiteten Steuererklärungen deutlich zu erhöhen. Diese Schwerpunktbildung macht eine Anpassung der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Insbesondere die §§ 85 und 88 der Abgabenordnung sollen künftig einem risikoorientierten Steuervollzug unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Aspekte Rechnung tragen. Außerdem sollen die organisatorischen Rahmenbedingungen flexibilisiert werden, so dass künftig variabelere Aufgabenzuordnungen möglich sind und die Personalressourcen so effizienter eingesetzt werden können.

## 3. Einführung eines Selbstveranlagungsverfahrens im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung

Im Übrigen prüft die Landesregierung, ausgehend von dem Gedanken der Tax Compliance, also der Kooperation mit dem steuerehrlichen Bürger, eine grundlegende Neuausrichtung des Steuervollzugs. Mit der Einführung eines sog. Selbstveranlagungsverfahrens sollen Verwaltungsabläufe beschleunigt und veranlagungsbegleitenden Tätigkeiten reduziert werden, um den Fokus auf die materielle Prüfung der eingereichten Steuererklärungen zu legen. Die Planungen konzentrieren sich in einem ersten Schritt auf den Bereich der Arbeitnehmerveranlagung. Die Maßnahme soll einhergehen mit

flankierenden Steuervereinfachungsmaßnahmen, die es dem Arbeitnehmer erleichtern, die Steuerberechnung selbst zu übernehmen. Dadurch soll ermöglicht werden, sukzessive immer weitere Sachverhalte für das System der Selbstveranlagung tauglich zu machen. Auch wenn sich die konkreten Auswirkungen auf den Personalbedarf erst nach Konkretisierung der organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen prognostizieren lassen, ist bei einer Verfahrenseinführung gleichwohl mit einem signifikanten Personaleinsparpotenzial zu rechnen.

Zu Tz. 3.2:

Die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung misst dem Aufgabenfeld "Personalcontrolling" eine große Bedeutung bei. Ungeachtet des parlamentarischen Evaluierungsauftrags wird sie daher den Personalabbauprozess stetig evaluieren, um eine leistungsfähige und bürgerfreundliche Steuerverwaltung langfristig sicherzustellen. Dabei wird sie den jeweiligen Personalbestand mit dem aktuellen Aufgabenumfang unter Berücksichtigung der funktionalen und aufbauorganisatorischen Anpassungen abgleichen.

**Zu Nummer 7: Maschinelles Risikomanagement der Steuerverwaltung bei Einnahmenüberschussrechnungen  
- Mängel bei der Einkommensbesteuerung -**

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a):

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Rechnungshofs zu, dass risikobehaftete Fälle nur bei einer ausreichenden Datenbasis durch das Risikomanagementsystem erkannt werden können. Die Anregungen des Rechnungshofs wurden der zur Erstellung des Vordrucks zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgetragen. Als Ergebnis wurden zum einen die Erläuterungen zur Anlage EÜR für den Veranlagungszeitraum 2013 um Ausführungen zur Ermittlung der als regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zu berücksichtigenden Umsatzsteuervorauszahlungen ergänzt und im Vordruck bereits explizit auf diesen Fall hingewiesen. Zum anderen ist in der für den Veranlagungszeitraum 2013 zu verwendenden Anlage EÜR eine weitere Aufgliederung der sonstigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (Einführung von 4 neuen Abfragen) vorgesehen. Zudem soll Zeile 37 der Anlage EÜR aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs ab Veranlagungszeitraum 2014 in „Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z.B. Miete)“ zur Vermeidung von Fehleintragungen der Steuerpflichtigen umbenannt werden.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Die personelle Überprüfung setzt eine weitergehende Aufschlüsselung der Daten voraus. Diese wurde durch die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mehrheitlich nicht befürwortet, da eine Erhöhung des Detaillierungsgrads der Vordrucke immer einen Mehraufwand der Steuerpflichtigen zur Folge hat, welcher in Zeiten der Bürokratieabbaubestrebungen nur schwer vermittelbar ist. Zudem ist fraglich, ob eine isolierte Anpassung der Anlage EÜR sinnvoll ist. Vermutlich wäre bei einer Anpassung der Anlage EÜR aus Gleichbehandlungsgrundsätzen auch die Taxonomie der eBilanz zu detaillieren.

**Zu Nummer 8: Ertragsteuerliche Behandlung von Gewerbesteuer  
- Einkommensteuer häufig zu niedrig festgesetzt -**

Zu Tz. 3.2:

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Rechnungshofs zu, dass ein maschinelles Risikomanagement nur dann zu ordnungsgemäßen Ergebnissen führen kann, wenn die Bearbeiter die Risikohinweise beachten. Die vom Rechnungshof festgestellten abnehmenden Beanstandungen pro Veranlagungszeitraum hinsichtlich der Nichtbeachtung des Abzugsverbots von Gewerbesteuer als Betriebsausgabe weisen darauf hin, dass es sich bei den Bearbeitungsmängeln insbesondere um ein Übergangsproblem wegen des Rechtswechsels handelt. Ende 2013 wurden aufgrund der festgestellten Mängel die Bediensteten der Arbeitsgebiete für Personengesellschaften im Rahmen von Schulungen auf die Beanstandungen hingewiesen und hinsichtlich der Fehler-schwerpunkte sensibilisiert. Für 2014 sollen alle Veranlagungsstellen bei den Fortbildungsveranstaltungen auf die Prüfungsfeststellungen hingewiesen werden.

Der Vorschlag des Rechnungshofs, mögliche fehlerbehaftete Fälle bei negativen Beteiligungseinkünften durch Listen zu identifizieren und zu prüfen, erfordert eine maschinelle Auswertung gesellschafterbezogener Daten. Die Realisierung eines entsprechenden IT-Verfahrens ist kurzfristig jedoch nicht zu erreichen.

**Zu Nummer 9: Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) im Hochbau  
- Wirtschaftlichkeit der Pilotprojekte des Landes nicht nachgewiesen -**

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a):

Künftig werden im Zuwendungsverfahren ergänzende Hinweise bei alternativen Beschaffungsmodellen in Einklang mit dem Regelverfahren vorgesehen.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Grundsätzlich wird die Landesregierung darauf hinwirken, die vom Rechnungshof aufgestellten Forderungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall muss jedoch bei der Ausgestaltung des ÖPP-Leistungsumfangs der ÖPP-Lebenszyklusansatz beachtet werden, der Effizienzgewinne aus der unternehmerischen Gesamtverantwortung für Planung, Bau, Finanzierung, Betrieb und ggf. Verwertung generieren soll. Wenn der ÖPP-Anbieter genau definierte Instandhaltungsqualitäten mit Kostenobergrenzen garantiert, plant er Bauteile und Materialien so, dass er dieses Risiko bestmöglich beherrscht. Durch die inhaltliche Beschränkung und Befristung von Leistungsbestandteilen reduziert sich die Verantwortung für die Lebenszykluskosten und damit das Eigeninteresse zur Kostenoptimierung, es steigen die Schnittstellen. Dies kann Risiken für die Wirtschaftlichkeit und Haftungsprobleme auslösen: Das Ausklammern etwa der Wartung kann bei unregelmäßiger Wartung zu vorzeitigem Verschleiß führen; das Ausklammern der Reinigung zur Verwendung von kostengünstigeren, aber reinigungsintensiveren Materialien. Andererseits kann es wirtschaftlicher sein, die Energieversorgung über bestehende Lieferverträge abzudecken. Der ÖPP-Leistungsumfang sollte daher möglichst einzelfallbezogen festgelegt werden, in jedem Fall aber einen Kernbereich von Planungs-, Bau- und Instandhaltungsleistungen umfassen.

**Zu Nummer 10: Stiftung Villa Musica und ihre Beteiligungen an der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH  
- Gründung und wirtschaftliche Aktivitäten der Gesellschaften ohne Kontrolle? -**

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe c):

Der Auffassung des Rechnungshofs, wonach die Gesellschaftsgründungen der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks dienen müssen (vgl. Tz. 2.3), kann nicht

uneingeschränkt gefolgt werden. Die Stiftung hält ihre Beteiligung an der Schloss Engers Betriebs-GmbH im Bereich der Vermögensverwaltung. Mithin handelt es sich nicht um eine Maßnahme zur Erfüllung des Stiftungszwecks, sondern um eine Vermögensumschichtung, die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig ist. Es ist notwendig, dass mit der Beteiligung an der Schloss Engers Betriebs-GmbH angemessene Erträge für den Stiftungszweck erzielt werden. Nach einem von der Stiftung in Auftrag gegebenen externen Gutachten sind die Renditen für das eingesetzte Eigenkapital (25 TEUR) und für die ausgereichten Darlehen (rd. 1,5 Mio. EUR zum 31.12.2012) nicht zu gering. Diese mit der Kapitalanlage erzielten Erträge kommen – wie gesetzlich vorgesehen – dem Stiftungszweck zugute. Im Übrigen steht es außer Frage, dass sich die Stiftung ohne die wirtschaftlichen Aktivitäten der Schloss Engers-Betriebs-GmbH in ihrer heutigen erweiterten Form Schloss Engers nicht würde leisten können. Die Schloss Engers Betriebs-GmbH trägt einen erheblichen Anteil der Betriebskosten des Schlosses. Das Schloss als Akademie für Kammermusik dient unmittelbar dem Stiftungszweck und ist nur dank des florierenden Hotelbetriebs wirtschaftlich zu betreiben.

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Beteiligungsgesellschaften bergen keine erheblichen finanziellen Risiken für das Stiftungsvermögen, denn das Stammkapital der Schloss Engers-Betriebs-GmbH und die Darlehen an die Schloss Engers-Betriebs-GmbH umfassen nur 7% des Stiftungsgrundstockvermögens (Stand: 31.12.2012). Die weiteren Finanzanlagen der Stiftung bestehen überwiegend aus festverzinslichen Anleihen von deutschen Banken und deutschen Gebietskörperschaften. Die Darlehen an die Schloss Engers Betriebs-GmbH sind zudem durch Grundbucheintragungen gesichert. Ein Verlustrisiko kann – wie bei allen vergleichbaren Alternativenanlagen – nicht ganz ausgeschlossen werden. Diesem Umstand tragen bereits die stiftungsrechtlichen Regelungen Rechnung, indem in § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LStiftG insoweit festgelegt ist, dass das Stiftungsvermögen „möglichst“ ungeschmälert zu erhalten ist. Die Verluste der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH sind in der Anlaufphase entstanden. Aktuell wirtschaften beide Gesellschaften auskömmlich – nach Abführung von Darlehenszinsen, Pacht und Energiekosten an die Stiftungen. Die Abschlussprüfung wird wie durch den Rechnungshof bemerkt erweitert.

Der Vorstand der Villa Musica hat weiterhin folgenden Beschluss gefasst:

*„Die ohnehin regelmäßig durch den Geschäftsführer dem Beirat vorgelegten betriebswirtschaftlichen Auswertungen und mündlichen Erläuterungen sollten im Sinne von Quartalsberichten um schriftliche Erläuterungen und eine qualitative Beschreibung des Leistungsgeschehens ergänzt werden. Vergleiche mit allgemeinen Kennzahlen und Betriebsvergleiche sind ebenso sinnvoll. Die GmbH's werden gebeten, die entsprechenden Unterlagen regelmäßig der Beteiligungsverwaltung der Villa Musica zuzuleiten.“*

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstaben d) und e):

Die Abrechnungen zwischen Villa Musica und der Schloss Engers Betriebs-GmbH wurden aufgrund eines detaillierten Pachtvertrages vorgenommen und nachvollziehbar nachgewiesen. Die Geschäftsführung der Villa Musica wurde vom Vorstand der Villa Musica beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu vereinfachen und neu zu formulieren. Inzwischen wurde ein neuer Pachtvertrag entworfen.

Der Vorstand der Villa Musica hat weiterhin folgenden Beschluss gefasst:

*„Sofern Gremien der Stiftung oder der GmbH künftig über den Pachtvertrag oder die sonstigen finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Körperschaften beraten möchten, sollen umfassende Informationen über die Ausschüttungen sowie die bestehenden Verträgen und ihre finanziellen Auswirkungen mit vorgelegt werden. Bei sonstigen grundlegenden Änderungen der Leistungen und Finanzströme zwischen Stiftung und Betriebsgesellschaften ist der Vorstand der Villa Musica durch die Geschäftsführung zu unterrichten.“*

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe f):

Die Stiftungsurkunde i.d.F vom 09. Oktober 2000 regelt die Vertretung wie folgt: „Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.“ Der Vorstand der Villa Musica hat in seiner Sitzung am 19. November 2013 diejenigen Entscheidungssituationen konkret festgelegt, in denen der Vorstandsvorsitzende ohne Einzelfallermächtigung des Vorstands im Innenverhältnis allein Entscheidungen treffen darf. Davon wurden alle Fälle abgegrenzt, für die Vorstandsbeschlüsse notwendig sind. Darüber wurde der Rechnungshof in den ergänzenden Mitteilungen der Stiftung vom 09. Dezember 2013 informiert. Die neuen Regelungen wurden durch Vorstandsbeschluss vom 18. März 2014 in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Tz. 3.2 Buchstabe a) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe g):

Die Besetzung der Beiräte (auch) mit Beschäftigten oder Vorstandsmitgliedern der Stiftung Villa Musica kann durchaus sinnvoll, ggf. sogar erforderlich sein, damit die Stiftung als Gesellschafterin zusätzliche Überwachungs- und Einflussmöglichkeiten hat. Die Villa Musica ist in entsprechender Anwendung von § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO dazu verpflichtet, angemessenen Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaften zu nehmen.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Die Forderung, eine unabhängige Kontrolle der Geschäftsführung der Gesellschaften zu gewährleisten, wurde in den Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs nicht in gleicher Weise formuliert wie im Jahresbericht. In den Prüfungsmitteilungen heißt es u.a. (Randnummer 6): *„Die Geschäftsführung sollte regelmäßig - mindestens vierteljährlich - schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens berichten. Beim Mutterunternehmen sollte der Bericht auch auf das Tochterunternehmen eingehen. Die Berichte sollten jährlich um Vergleiche mit allgemeinen wirtschaftlichen Kennzahlen und Betriebsvergleichen ergänzt werden.“*

Die Stiftung hat mit dem Geschäftsführer der Betriebs-GmbHs bereits geklärt, dass in Zukunft die knappen schriftlichen Informationen zu kurzen, aussagekräftigen Quartalsberichten (mit jährlichem Benchmarking) ergänzt werden.

Hinsichtlich der Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Jahresabschlüsse hat der Vorstand der Villa Musica folgenden Beschluss gefasst: *„Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt und gebeten, die Anforderungen an den Jahresabschluss und die Jahresabschlussprüfung entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 3 LHO sowie § 53 HGrG im Gesellschaftsvertrag der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH zu verankern;“*. Durch diese Maßnahmen ist der Umfang der Prüfung erheblich erweitert worden.

Zu Tz. 3.3:

Die Beteiligungsverwaltung für die durch die Stiftung Villa Musica gehaltenen Beteiligungen nimmt die Villa Musica selbst wahr (in Abstimmung mit dem ISIM, dem FM und dem MBWWK). Dies wurde dem Rechnungshof mitgeteilt durch Stellungnahme

vom 26. April 2013. Die Empfehlung, „beim Land eine zentrale Beteiligungsverwaltung vorzusehen“, wurde erst im Jahresbericht 2014 konkret formuliert. Hierzu ist anzumerken, dass es stiftungsrechtlich Aufgabe der Stiftung Villa Musica ist, sich selbst zu verwalten, was die Betätigung bei der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH einschließt (§ 7 Abs. 1 LStiftG).

Eine staatliche Kontrolle der Stiftung ist durch die Rechtsaufsicht durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur gegeben (s. Jahresbericht 2014 des Rechnungshofes, S. 95). Die Stiftungsaufsicht erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Prüfung, ob bei der Verwaltung der Stiftung gegen das Landesstiftungsgesetz oder die betreffende Satzung verstoßen wird (vgl. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 LStiftG). Die Aufsicht der Stiftungsbehörde bezieht sich daher im Wesentlichen nur auf die Bindung an den Stifterwillen und den Stiftungszweck sowie die Erhaltung des Stiftungsvermögens (einschließlich Beteiligungen).

Gegen eine darüber hinausgehende zentrale Beteiligungsverwaltung beim ISIM als Stiftungsbehörde spricht, dass im Landesstiftungsgesetz keine Anzeige- oder Genehmigungspflichten einer Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde bei Geschäften, die aus dem Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit einer Stiftung herausfallen, wie etwa die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften oder die Ausgliederung eines Unternehmens, geregelt sind. Selbst wenn solche Anzeige- oder Genehmigungspflichten bestünden, kann die Stiftungsbehörde lediglich die Rechtsaufsicht ausüben, Zweckmäßigkeitserwägungen sind ihr insoweit verwehrt (BVerwGE 40, 437). Ein Einschreiten der Stiftungsbehörde käme in diesen Fällen nur dann in Betracht, wenn das Geschäftsgebaren die Existenz der Stiftung gefährden oder jeder wirtschaftlichen Betrachtungsweise widersprechen würde (vgl. Lehmann, zitiert nach Hof in Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechtshandbuch, 3. Aufl., § 8 Rn. 256 [Fn. 409]). Aus stiftungsrechtlicher Sicht obliegt die Entscheidung über eine Ausgliederung daher der Stiftung im Rahmen der dem zuständigen Stiftungsorgan zustehenden Handlungs- und Entscheidungsfreiheit gemäß § 1 Abs. 2 LStiftG.



**Zu Nummer 11: Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen**  
**- Reformbedarf und ungenutzte Einsparpotenziale -**

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a):

Die aktuell abgeschlossene Prüfung des Rechnungshofes rückt schwerpunktmäßig Aufbau und Gliederung der SGDen, Einsparpotenziale durch eine Optimierung der Geschäftsprozesse sowie die Prüfung der Aufgabenerledigung mit geringerem Personal- und Sachaufwand in den Mittelpunkt der Untersuchung. Die Beschränkung des Rechnungshofs auf eine stichprobenweise Prüfung und die zum Teil hierauf basierende Schätzung von Fallzahlen und personellem Einsparpotential führte jedoch in einzelnen Bereichen zu Ergebnissen, die bei näherer Betrachtung in Frage zu stellen sind. Es bedarf aus Sicht der Landesregierung einer Klärung auf politischer und ministerieller Ebene, da hier fachliche, politische, wirtschaftliche und strukturelle Erwägungen in Einklang zu bringen sind. Darauf wurde der Rechnungshof bereits in der Stellungnahme von Herrn Staatssekretär Häfner vom 13. Januar 2014 hingewiesen.

Auch finden die vom Rechnungshof ermittelten personellen Einsparungen bei einer Reduzierung von Querschnittsaufgaben bzw. der Optimierung von Arbeitsabläufen in den Regionalstellen keine Beachtung in der künftigen personellen Ausstattung der Zentralabteilungen, die bei Zuweisung dieser Aufgaben auch die entsprechende Personalverstärkung erfahren müssten.

Die dem Rechnungshof vorgetragenen und dargelegten steigenden Vollzugsanforderungen - insbesondere in den Abteilungen 2 und 3 – wurden bei den Feststellungen ebenso nur am Rande berücksichtigt, wie die in den Abschlussbesprechungen und in der Stellungnahme dargelegten stetig steigenden Arbeitsbelastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu zunehmenden und immer häufiger auch längerfristigen Erkrankungen (u.a. Burnout) geführt haben.

Unberücksichtigt blieb zudem, dass eine bürgerfreundliche und Service-orientierte Verwaltung nicht nur der Ausstattung mit neuesten technischen Hilfsmitteln (mobile Endgeräte) bedarf, sondern vielmehr auch den Einsatz von qualifiziertem Personal sowohl in der Fläche als auch unmittelbar vor Ort erfordert.

Der Rechnungshof hat bei beiden SGDen eine Reihe von Vorschlägen gemacht und dafür eine Reduzierung des Personals beziffert, die teilweise nur mit erheblichen organisatorischen Änderungen zu realisieren sind. Dabei hat er von kurzfristig, bzw. mittel- bis langfristig entbehrlich werdenden Stellen gesprochen. Außerdem ist der Rechnungshof selbst davon ausgegangen, dass das Einsparpotenzial dazu genutzt werden kann, Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken und zusätzliche Aufgaben zu erledigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der zusätzliche Personalbedarf erforderlich und durch Personalbedarfsberechnungen nachgewiesen ist. Außerdem darf er nicht durch Rationalisierungsmaßnahmen oder auf andere Weise gedeckt werden können. Liegen diese Voraussetzungen vor, sollten die aufgezeigten Einsparmöglichkeiten dazu genutzt werden, besetzte Stellen abzubauen und Personalausgaben einzusparen.

Die Feststellung des Rechnungshofs, bei den SGDen wären 59 Stellen kurzfristig und weitere 108 Stellen mittel- bis langfristig (insgesamt 167 VZÄ) einzusparen, bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise. Die wenigsten Untersuchungsbereiche wurden genau und umfassend geprüft. Ein Großteil des kurz- bzw. mittelfristig zu erbringenden Einsparvolumens beruht auf Annahmen und Schätzungen, deren Potential sich in der Praxis noch beweisen muss. So sollen beispielsweise im Bereich der Gewerbeaufsicht Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch die Modernisierung der Fachanwendung ISGA und den Einsatz von Tablet-PC`s erreicht werden. Vor einer Terminierung des Produktivbetriebs fehlt einer solchen Einschätzung jedoch die Grundlage.

Mit organisatorischen Maßnahmen (Einrichtung einer Abteilung Genehmigung und Überwachung, Verlagerung von Personal-, Organisations- und Haushalt-Angelegenheiten sowie Auflösung von Regionalstellen) sollen erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden. Die Umsetzung solcher Maßnahmen soll nach dem Wunsch der beteiligten Dienststellen teilweise im Rahmen eines Projekts geprüft werden. Schon jetzt bestehen gegen die komplette Schließung von Regionalstellen aber erhebliche Bedenken. In welchem Umfang und wann Personal eingespart werden kann, ist derzeit höchst ungewiss.

Schließlich wurden auch Vorschläge gemacht, Aufgaben von anderen Stellen im privaten oder öffentlichen Bereich wahrnehmen zu lassen (z.B. Kommunalisierung der Planungsgemeinschaften, Privatisierung des Pfortendienstes, Zentralisierung von Ordnungswidrigkeitenverfahren). Würde ein solcher Vorschlag umgesetzt, könnte zwar Personal, nicht aber Kosten eingespart werden.

Die beiden SGDen haben in ihren Stellungnahmen an den Rechnungshof detailliert erläutert, in welchem Umfang nach ihrer Ansicht Stellen abgebaut werden können und dabei teilweise den Feststellungen des Rechnungshofs widersprochen. Eine Äußerung des Rechnungshofs hierzu ist bisher nicht erfolgt.

Zusammenfassend können konkretere Stellungnahmen zu dem aufgezeigten Einsparpotential daher nur hinsichtlich der kurzfristig zu realisierenden Stelleneinsparungen und auch hier nur in Teilen abgegeben werden. Aussagen zu den mittel- bis langfristig abbaubaren Stellen und dem Einsatz etwa eingesparten Personals in vollzugsdefizitären Bereichen können erst nach näheren Untersuchungen im Rahmen der aufgezeigten Prüfungen erfolgen.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Aufgabenverlagerung und Privatisierung von Aufgaben wurden aufgrund eines Ministerratsbeschlusses bereits durch die landesweite Laborüberprüfung des Büros BSL aus dem Jahr 2009 untersucht. Dabei wurden neben der Wirtschaftlichkeit auch weitere nicht monetäre Größen in die Bewertung aufgenommen. Im Ergebnis wurden die Standorte Kaiserslautern und Trier bestätigt.

Der angestellte Kennzahlenvergleich beruht auf nicht aussagekräftigen Daten hinsichtlich der Zahl der bearbeiteten Proben wie auch des tatsächlich eingesetzten Personals und führt daher zu unzutreffenden Schlussfolgerungen. Insbesondere ist auch eine Wichtung der unterschiedlichen Analysen mit dem jeweils erforderlichen Aufwand für Vorbereitung und Durchführung nicht erfolgt. Der erzielbaren Einsparung von Stellenanteilen für die Laborleitungen bei Zusammenlegung der 3 Labore steht ein erhöhter Aufwand für Vorbereitung und Transport gegenüber.

Der jährliche Reinvestitionsbedarf orientiert sich an der Abschreibung der Großgeräte und liegt bei ca. 25.000 EUR pro Jahr und Labor. Insofern ist die angeführte Einsparung von 200.000 EUR nicht sachgerecht. In einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Aufwand für einen Rückbau der Labore in Trier und Kaiserslautern gegenüberzustellen.

Die oben bereits erwähnten Sachverständigen von BSL hatten sich 2009 nach intensiver Überprüfung gegen eine Durchführung der Analysen durch Dritte ausgesprochen.

Gegen eine Verlagerung spricht, dass sich die Labortätigkeit nicht nur auf eine bloße Analytik beschränkt. So ist das Laborpersonal etwa bei der Kläranlagenüberwachung u.a. auch mit der Überprüfung des Anlagen- und Gewässerzustands beauftragt. Auch rechtliche Gründe sprechen gegen eine Verlagerung etwa im Bereich der vorzunehmenden Untersuchungen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes.

Der mit einer Verlagerung einhergehende know-how-Verlust würde die Qualität des Gewässerschutzes erheblich reduzieren, da beispielsweise im Bereich der Spurenstoffe eine Aufgabenumsetzung ohne intensiven Austausch mit den Labors nicht möglich wäre. Dies gilt insbesondere auch für die Bearbeitung von akuten Schadensereignissen.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe b) erster Spiegelstrich:

In einigen Bundesländern existieren zentrale Bußgeldstellen für das Rechtsgebiet der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Die Modelle in den einzelnen Bundesländern sind aber recht unterschiedlich. Teilweise liegt eine Zentralisierung im Rahmen der Aufgaben einer Arbeitsschutzbehörde, teilweise bei der Polizei vor. In erster Linie betrifft dies die eingehenden Anzeigen der Polizei und des Bundesamtes für Güterverkehr bei Straßenkontrollen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unterstützt eine entsprechende ergebnisoffene Prüfung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). Dieses ist im Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs bereits vermerkt. Eine erste Arbeitsgruppensitzung findet im Mai statt.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe b) zweiter Spiegelstrich:

Der Vorschlag zur Kommunalisierung der Geschäftsstellen der Planungsgemeinschaften wird der Sache nach aus fachlicher Sicht grundsätzlich befürwortet, seine Umsetzung sollte jedoch noch zurückgestellt werden. Dies war das Ergebnis eines Gesprächs zwischen der Abteilung Landesplanung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) und den kommunalen Spitzenverbänden im Sommer 2013. Es soll abgewartet werden, wie sich aufgrund der derzeit erfolgenden Kommunal- und Verwaltungsreform die kommunalen und regionalen Strukturen verändern werden.

Der Vorschlag zur weiteren Zurückstellung dieses Vorschlags war auch Inhalt des Berichts des ISIM zum Stand der Umsetzung der Vorschläge der Effizienzkommission, wie er am 18. November 2013 von der Staatssekretärskonferenz zur Kenntnis genommen wurde. Dem Rechnungshof wurde in diesem Zusammenhang mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs Häfner vom 13. Januar 2014 mitgeteilt, dass die Landesregierung beabsichtigt, diesen Vorschlag in ihren Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu thematisieren.

Stellen sind daher derzeit nicht einzusparen. Hinzuweisen ist im Übrigen noch darauf, dass die Umsetzung der Forderung des Rechnungshofs für das Land keine Kostensparnis bedeuten würde, da den Planungsgemeinschaften ein finanzieller Ausgleich für das bisher vom Land finanzierte Personal zu leisten wäre. Dies wurde dem Rechnungshof ebenfalls im o.g. Schreiben vom 13. Januar 2014 entsprechend mitgeteilt.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe b) dritter Spiegelstrich:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Bericht des Rechnungshofs ausgeführt, werden die vielfachen ehrenamtlichen Aktivitäten der Initiative Region Mittelrhein e.V. für die Region Mittelrhein positiv aufgenommen. Die verschiedenen Arbeitskreise haben Netzwerke gebildet und bündeln zielorientiert Kräfte. Die Koordinierung der Aktivitäten erfolgt durch die eingerichtete Geschäftsstelle.

Gleichwohl wird die Kritik des Rechnungshofs aufgenommen. Die SGD Nord wird zunächst Abstimmungsgespräche mit der Initiative führen.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe c):

Hier bedarf es aus Sicht der Landesregierung zunächst einer Klärung auf politischer und ministerieller Ebene, da fachliche, politische, wirtschaftliche und strukturelle Erwägungen in Einklang miteinander zu bringen sind. Die Vorschläge des Rechnungshofs werden unter Berücksichtigung von unter Umständen weitreichenden Konsequenzen für den Verwaltungsaufbau der Abteilungen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz einschließlich der obersten Landesbehörden geprüft. In diesem Zusammenhang werden bereits seit geraumer Zeit in beiden Direktionen und in den Ressorts interne Vorüberlegungen im Hinblick auf eine zukünftige und den aktuellen Anforderungen gerecht werdende Organisationsstruktur der SGD'en angestellt, die im Jahr 2014 in Kenntnis der aktuellen Prüfergebnisse und in enger Abstimmung mit den Ressorts unter Koordination des ISIM ihre Fortsetzung finden werden. Anlässlich einer Besprechung mit den Organisationsreferenten der betroffenen Ressorts und der

SGDen am 13. März 2014 wurde vereinbart, hierzu eine Projektstruktur zu schaffen. Weitere Gespräche hierzu werden voraussichtlich im Mai stattfinden.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe d):

Die Landesregierung nimmt die Überlegungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit einer möglichen Auflösung von Regionalstellen zur Kenntnis und verweist darauf, dass sich die grundlegende Struktur der Landesverwaltung und die räumliche Verteilung der Dienstleistungs- und Servicestrukturen, wie z.B. beim Arbeitsschutz, bewährt haben. Ungeachtet dessen steht die Landesregierung weiteren effizienzsteigernden organisatorischen Optimierungen ergebnisoffen gegenüber.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe e):

Der Forderung nach einer systematischen IT-Planung wird grundsätzlich zugestimmt. Für den Bereich Wasserwirtschaft wird der Forderung durch das zentrale IT-Lenkungsgremium bereits Rechnung getragen.

Anlässlich einer Besprechung mit den Organisationsreferenten der betroffenen Ressorts und der SGDen am 13. März 2014 wurde vereinbart, in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Fachanwendungen durchzuführen. Danach soll die Aufarbeitung in einer Projektstruktur erfolgen. Entsprechende Gespräche sind für Mai 2014 geplant.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe d):

Siehe hierzu die Ausführungen zu 3.1 c) "Prüfung der Einrichtung einer Abteilung für Genehmigungen und Überwachungen". Im Rahmen der Prüfung der Einrichtung einer Abteilung wird die gesamte Organisationsstruktur der Direktionen untersucht. Anpassungen werden zwangsläufig notwendig werden.

Zu Tz. 3.3 Buchstabe a):

Der Rechnungshof hatte bereits im Rahmen der Prüfung der Organisation und des Personalbedarfs der Zentralabteilungen der SGDen im Jahr 2004 eine ähnlich lautende Forderung erhoben. Dem sind die betroffenen Ressorts damals aus fachlichen Gründen nicht gefolgt. Einerseits standen den vom Rechnungshof erwarteten Vorteilen Nachteile entgegen, die bei der Wahl dieser Organisationsform maßgeblich waren. Zu nennen ist insbesondere die durchgängige Ressourcenverantwortung der Ressorts, die bei einer Umsetzung des Rechnungshofvorschlages nicht mehr gegeben wäre.

Zum anderen war speziell das Instrument des durchlaufenden Haushalts in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Optimierungen. Zuletzt hat sich die Kommission zur Ermittlung von Effizienzpotenzialen und Optimierungsmöglichkeiten in den Mittelbehörden sowie den übrigen Landesbehörden im Jahr 2012 des Themas intensiv angenommen. In diesem Zusammenhang wurde eine Arbeitsgruppe „Durchlaufender Haushalt“ eingerichtet. Die Kommission schlug im Ergebnis vor, zwischen den Fachministerien eine Flexibilisierung im Bereich der Personalbewirtschaftung durch die Anpassung der qualifizierten Haushaltsvermerke zur Hauptgruppe 4 "Personalausgaben" bei den entsprechenden Haushaltskapiteln zu erreichen. Dies ist im Haushaltsaufstellungsverfahren 2014/2015 zwischenzeitlich erfolgt. Den nachgeordneten Dienststellen soll es damit erleichtert werden, eine ausgewogene und sachgerechte Personalsteuerung sowie eine optimale Aufgabenerledigung sicher zu stellen. Weitere Änderungen werden im Hinblick auf künftige Haushaltsaufstellungen ergebnisoffen geprüft. In diese Prüfung wird der Rechnungshof gerne einbezogen.

Zu Tz. 3.3 Buchstabe b):

Die Landesregierung nimmt die Überlegungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der organisatorischen Zusammenführung der SGDen zu einer Behörde zur Kenntnis und verweist darauf, dass sich die grundlegende Struktur der Landesverwaltung bewährt hat. Ungeachtet dessen steht die Landesregierung weiteren effizienzsteigernden organisatorischen Optimierungen ergebnisoffen gegenüber.

Zu Tz. 3.3 Buchstabe c):

Die Einführung von Gebühren wird geprüft.

**Zu Nummer 12: Unentgeltliche Heilfürsorge für Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei  
- hohe Mehrkosten gegenüber Beihilfesystem erfordern Reform der Heilfürsorge -**

Vorbemerkung:

Im Rahmen der mit Schreiben vom 25. April 2013 eingeleiteten Prüfung der unentgeltlichen Heilfürsorge für Polizeibeamtinnen und -beamte der Bereitschaftspolizei hat der Rechnungshof mit Schreiben vom 13. November 2013 seine Prüfungsmittelungen übersandt. Die Prüfung umfasste die Jahre 2010 bis 2012.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 hatte das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) eine lediglich vorläufige Stellungnahme vor dem Hintergrund abgegeben, dass die Bewertung der Feststellungen zum Fortbestand der Heilfürsorge noch einer näheren Prüfung und politischen Willensbildung bedarf. Der Rechnungshof hatte hierzu in seinen Prüfungsmitteilungen ausgeführt, dass eine generelle Einführung der unentgeltlichen Heilfürsorge für alle Polizeibeamtinnen und -beamten zu einer Kostensteigerung bei den Aufwendungen für Krankheit führen würde. Nach seiner Auffassung sollte vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen und der hohen Kosten eine Überführung der Heilfürsorgeberechtigten in die Beihilfe erwogen werden. Falls unter der Prämisse einer bedarfsgerecht anzupassenden Personalausstattung und einer zu optimierenden Betriebssteuerung am System der Heilfürsorge festgehalten wird, sollte eine am Gehalt bemessene Kostenbeteiligung der Heilfürsorgeberechtigten erwogen werden.

Nach Mitteilung der Bereitschaftspolizei wurde der Leitende Polizeiarzt bereits vor der Prüfung des Rechnungshofes im September 2012 beauftragt, Organisation sowie Prozess- und Handlungsabläufe des Ärztlichen Dienstes ziel- und zweckorientiert zu untersuchen. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die mehrere der vom Rechnungshof in seinem Bericht aufgezeigten Problemfelder bereits optimiert habe. Die Neustrukturierung des Polizeiärztlichen Dienstes (PÄD) wird ab 1. Juli 2014 umgesetzt. Zudem stützt sich die Prüfung des Rechnungshofes mangels IT-basierter Datenverarbeitung beim PÄD bei der Berechnung der Personalkosten auf Schätzungen, auf deren Grundlage eine abschließende Entscheidung nicht getroffen werden kann.

Vor dem Hintergrund der bereits in Gang gesetzten Optimierungsprozesse und der unsicheren Datenlage im Hinblick auf die Personalsituation, die eine verlässliche Bewertung derzeit nicht zulässt, beabsichtigt das ISIM, die Heilfürsorgeleistungen und den Personaleinsatz zu optimieren und in spätestens eineinhalb Jahren dem Rechnungshof einen Zwischenbericht vorzulegen. Im Hinblick darauf fand am 12. März 2014 ein Gespräch beim Rechnungshof statt, in dem er über die Absicht des ISIM und deren Hintergründe informiert wurde. Es ist weiter beabsichtigt, die hierbei im Einzelnen zu erhebenden Daten mit dem Rechnungshof abzustimmen.

Vor diesem Hintergrund kann Folgendes berichtet werden:



Zu Tz. 3.1 Buchstabe a):

Im Rahmen der vorgenannten Optimierung wird die Beschränkung des Einsatzes von Polizeibeamtinnen und -beamten im Ärztlichen Dienst auf eine Mindestbesetzung geprüft. Hierbei ist eine deutliche Reduzierung bereits prognostizierbar, die abschließende Bewertung des Mindestpersonalansatzes liegt jedoch noch nicht vor.

Zu Tz. 3.1 Buchstabe b):

Es ist beabsichtigt, zur Optimierung der Geschäftsprozesse eine leistungsfähige und benutzerfreundliche IT-Fachanwendung zu beschaffen.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a):

Seit Januar dieses Jahres erfasst die Bereitschaftspolizei die Daten, um einen Kennzahlenvergleich zwischen den Standorten durchführen zu können. Es wurde bereits zugesagt, dass ein Kennzahlenvergleich mit Sanitätseinrichtungen anderer Länder geprüft und bejahendenfalls durchgeführt wird. Auf der Grundlage der erfassten Daten ist die Erstellung einer Personalbedarfsermittlung beabsichtigt.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Die abschließende Entscheidung einer Überführung der Heilfürsorgeberechtigten in die Beihilfe kann aufgrund der auf Schätzungen basierenden Personalkosten (dem größten Kostenfaktor der Heilfürsorge) derzeit nicht getroffen werden. Gleiches gilt für die Frage der Einführung einer Kostenbeteiligung. Dies wird nach Durchführung der Optimierungsbestrebungen und entsprechender Datenerhebung auf der Grundlage der dann gewonnenen Erkenntnisse zu bewerten sein. Im Rahmen des vorzulegenden Zwischenberichtes werden ggf. schon erste Rückschlüsse möglich sein.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c):

Über erste Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen wird die Landesregierung im Rahmen des Zwischenberichtes in spätestens eineinhalb Jahren berichten.

**Zu Nummer 13: Atlantische Akademie Rheinland-Pfalz e. V.  
- Aufgabenübertragung auf die Landeszentrale für politische  
Bildung bietet sich an -**

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a):

Der Landeszuschuss an die Atlantische Akademie ist von 325.310 Euro im Jahr 1997 auf 210.100 Euro im laufenden Haushaltsjahr verringert worden. Da sich im Gegenzug die Personalkosten im gleichen Zeitraum um 34,4 % erhöht haben, stehen für die eigentlichen Aktivitäten der Akademie immer weniger Mittel zur Verfügung. Es ist daher davon auszugehen, dass weitere Abstriche an dem Zuschuss für die Atlantische Akademie in den kommenden Haushaltsjahren zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund wird beabsichtigt, das Ausscheiden des derzeitigen Direktors der Atlantischen Akademie im Herbst dieses Jahres zu nutzen, diese Stelle nicht wieder zu besetzen und eine Eingliederung der Arbeit der Akademie in die Landeszentrale für politische Bildung oder in eine andere Einrichtung oder Institution zu prüfen. Wichtig dabei ist, dass die aufnehmende Einrichtung geeignet ist, die Arbeit der Atlantischen Akademie aufzunehmen und auf dem bisherigen Niveau weiterzuführen. Durch die Eingliederung in eine bereits bestehende Struktur könnten erhebliche Einsparungen erzielt werden, nicht nur im Personalbereich. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Rechtsform der Atlantischen Akademie (eingetragener Verein) beibehalten werden kann oder ob man eine andere Organisationsform gefunden werden müsste.

Eine Eingliederung in die Landeszentrale für politische Bildung erscheint schwierig, da sie der Bedeutung des Standortes Kaiserslautern nicht gerecht würde. Außerdem ignorierte dies die Aufgabe der Atlantischen Akademie, auch die amerikanische Bevölkerung in Kaiserslautern zu erreichen.

Die Landesregierung wird weiter berichten.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Aufgrund der Haushaltskürzungen wurden die Ausgaben für die Bibliothek zwischenzeitlich eingestellt.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Tz. 3.1:

Bei den „Atlantischen Texten“ handelt es sich um wissenschaftlich fundierte Publikationen, mit deren Veröffentlichung ein Beitrag zur Förderung der Amerikawissenschaft und zugleich auch zur Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird. Daher sollten die Texte gegen eine Schutz- oder Versandgebühr abgegeben werden, wie das bei der Landeszentrale für politische Bildung auch der Fall ist. Hier werden sogar Verlagspublikationen fast kostenlos abgegeben.

Die Zuschüsse für die Veröffentlichung der Atlantischen Texte sind nicht als zu hoch angesehen. Im Gegenteil, es wurden wertvolle Publikationen zu Themen erstellt, die im üblichen Verlagsprogramm nicht auftauchen. Damit hat sich die Atlantische Akademie einen Ruf als "Denkfabrik" erworben und überregionale Bedeutung gewonnen.

Mit der Umstellung der „Atlantischen Texte“ von Druckausgaben auf abrufbare Texte besteht die Chance, mit den elektronischen Titeln einen größeren Leserkreis zu erreichen. Für diese Annahme spricht auch die Aussage des Direktors vom 26. Januar 2011, dass die Höhe des Verkaufspreises bisher ein Hauptgrund für die schlechte Absatzsituation bei den „Atlantischen Texten“ darstellt.

**Zu Nummer 14: Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus**  
**- erheblicher Nachholbedarf bei Pflegevorhaben und -konzepten -**

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a) i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe b):

In seinen Prüfungsmittelungen vom 06. November 2013 hat der Rechnungshof zu der Thematik Folgendes ausgeführt:

"Es ist verstärkt darauf zu achten, dass der zeitliche Zusammenhang zwischen der Bauausführung und dem landespflegerischen Ausgleich und Ersatz gewährleistet ist. Andernfalls wäre bei CEF-Maßnahmen eine Baudurchführung unzulässig".

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) hat dem Rechnungshof mit seinem Schreiben vom 22. November 2013 hierzu mitgeteilt:

"Wir werden in Zukunft gezielt darauf achten, dass der zeitliche Abstand zwischen Bauausführung und der Herstellung der Landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gering gehalten wird. Die Ausführung von CEF-Maßnahmen, die aus artenschutzrechtli-

chen Gründen nach dem BNatschG 2010 erforderlich werden, muss sogar vor Umsetzung der Straßenbaumaßnahme erfolgen."

Der LBM weist auch auf die mit der Nutzung von Öko-Konten verbundenen zeitlichen Vorteile hin.

Das Thema ist damit zum derzeitigen Zeitpunkt in ausreichender Tiefe behandelt. Sinnvoll könnte eine erneute Abfrage in einem zeitlich angemessenen Abstand sein, um zu überprüfen, wie sich der zeitliche Abstand zwischen den Baumaßnahmen und der Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensation dann darstellt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a) i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe c):

Der Rechnungshof wurde vom LBM mit Schreiben vom 22. November 2013 und von Frau Staatssekretärin Raab mit Schreiben vom 28. November 2013 ausführlich und umfassend über die vorgesehenen Maßnahmen zur Behebung der Vollzugsdefizite informiert.

Kernpunkte dabei sind, dass die Pflege von Kompensationsmaßnahmen zukünftig vom LBM als Leistung vergeben wird, wobei besonders Landwirte als Partner in Frage kommen. Die Kontrolle und Steuerung dieser Aufträge verbleibt beim LBM.

Das noch zu erstellende landespflegerische Gesamtkonzept bzw. einzelne offene Punkte wird der LBM dem Rechnungshof in einem Bericht bis zum 31. Juli 2014 vorlegen. Der Rechnungshof hat diese Vorgehensweise in seinem Schreiben vom 20. Dezember 2013 an den LBM bestätigt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a) i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe e):

Der Rechnungshof beanstandet, dass der LBM das Instrument des Öko-Kontos nicht hinreichend nutze. Kosten- und Zeitvorteile ergäben sich dann, wenn im Vorgriff auf Eingriffe "mit ruhiger Hand" größere zusammenhängende Flächen erworben und naturschutzfachlich aufgewertet würden. Durch eine zusammenhängende Fläche könnten auch die Pflegekosten gesenkt werden.

In dem Schreiben des LBM vom 22. November 2013 und dem Schreiben von Staatssekretärin Raab vom 28. November 2013 wurde zu diesem Thema ausgeführt, dass die Landesregierung die Nutzung von Öko-Konten begrüßt. Als Schwierigkeit hat sich dabei aber regelmäßig die Finanzierung im Erwerb und Gebrauch dieser Flächen im Vorfeld der Maßnahmen gezeigt. Der LBM rechnet für die nächsten 10 Jahre pro regionaler Dienststelle mit einem Bedarf von ca. 20 ha allein für die Kompensation von Flächenversiegelungen bei Ausbaumaßnahmen. Für die Bereitstellung der vorgenannten Öko-Konten wäre ein Betrag von jährlich rund 3 Mio. € erforderlich, der projektunabhängig

finanziert werden müsste. Ob und in welchem Umfang vor dem Hintergrund der Schuldenbremse im Rahmen des im Wirtschaftsplan 2014/15 veranschlagten Budgets des LBM Mittel zur Finanzierung der Öko-Konten aufgebracht bzw. entsprechende Mittel im Rahmen der Aufstellungsverfahren für die Haushaltspläne des Landes in den Jahren nach 2015 gemeldet werden können, bleibt abzuwarten.

Auch hier ist ein neuer Bericht erst dann sinnvoll, wenn durch ausreichenden zeitlichen Vorlauf der LBM tatsächlich die Möglichkeit hatte, Mittel bereitzustellen und Flächen zu erwerben.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b) und Buchstabe c):

Der Rechnungshof merkt an, dass bei der Planung und Ausführung der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nicht außer Betracht bleiben dürfe. Es sei notwendig, die Bau- und Pflegekosten der Maßnahme zu kennen und mit diesem Wissen auch mögliche alternative Lösungen zu bewerten. Bei Kleintiertunneln solle der Abstand so weit wie möglich gewählt werden. Die Höhe der Folgekosten werde maßgeblich durch Art und Umfang der in der Planfeststellung geforderten Kompensationsmaßnahmen und Pflegeleistungen bestimmt. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen würden die Folgekosten für die dauerhaft erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen oftmals nicht ermittelt.

Dazu wird auf die Ausführungen von Frau Staatssekretärin Raab in ihrem Schreiben vom 28. November 2013 hingewiesen:

"Da Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht für einen Ausgleich der gestörten Funktion sorgen sollen, kann über Alternativen nicht einfach aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen entschieden werden. Die zu erreichenden Entwicklungsziele setzen insbesondere im Bereich Artenschutz enge Grenzen. Sollte jedoch eine geeignete kostengünstige Alternative ökologisch vertretbar sein, wird diese vorgezogen. In der Unterhaltungspflege können Erkenntnisse und Erfahrungen zukünftig zu kostengünstigeren Alternativen führen. Die Pflege wird dann entsprechend angepasst. Das Regelwerk des Bundes zum Amphibienschutz befindet sich gegenwärtig in Überarbeitung. Die Abstände der Durchlässe werden in dem neuen Regelwerk vergrößert werden, damit sich die Kosten für Amphibienschutzanlagen verringern."

Zu diesen Ausführungen, die nach wie vor aktuell sind, ergeben sich keine weiteren Anmerkungen.

**Zu Nummer 15: Erhebliche Defizite bei der Unterhaltung kommunaler Brücken  
- welche Konsequenzen folgen daraus für die Förderung und die  
Aufsichtsbehörden? -**

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

In ihrer Stellungnahme an den Rechnungshof vom 20. November 2013 hat die Landesregierung die Notwendigkeit eines Handlungsleitfadens nicht gesehen. Neben der DIN 1076 wurde vom Bundesverkehrsministerium die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) eingeführt, die grundsätzlich bereits den Charakter eines Leitfadens hat. Die RI-EBW-PRÜF ist im Geschäftsbereich des LBM eingeführt und wird dort flächendeckend angewendet. Darüber hinaus werden der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeinde- und Städtebund regelmäßig nachrichtlich über die neuen Richtlinien und deren Einführung im LBM RP informiert. Daneben gibt die Broschüre des Bundes "Bauwerksprüfung nach DIN 1076- Bedeutung, Organisation, Kosten" wertvolle Hinweise zur Brückenkontrolle. Diese lassen sich auch auf die "kommunalen Brücken" anwenden und können von den Kommunen als Handlungsleitfaden genutzt werden.

Falls von Seiten der Gemeinden dennoch ein solcher Leitfaden gewünscht werden sollte, wäre dies nicht eine Aufgabe des LBM, sondern vorrangig eine Aufgabe der kommunalen Verbände. Der LBM könnte hierbei beratend zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Der Rechnungshof regt an, in den Nebenbestimmungen zu dem Bewilligungsbescheid die Auflage aufzunehmen, dass der Zuwendungsempfänger das geförderte Bauwerk regelmäßig zu prüfen und ordnungsgemäß zu unterhalten hat.

Die Landesregierung hat sich hierzu gegenüber dem Rechnungshof geäußert und angemerkt, dass die Verpflichtung zur Brückenprüfung nach DIN 1076 ohnehin besteht. Ebenso ist den Kommunen die Pflicht zur Brückenunterhaltung bekannt. Eine explizite Aufnahme einer Verpflichtung zur Brückenprüfung und Brückenunterhaltung in den Bewilligungsbescheid ist daher entbehrlich.

Auflagen im Bescheid müssten ggf. mit Sanktionen bei Nichtbefolgung belegt werden. Dies würde konsequenterweise bedeuten, dass der LBM die Einhaltung der Auflagen überprüfen müsste. Konkret wäre beispielsweise zu prüfen, ob Bauwerksprüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Im Falle der Nichtbefolgung der Auflagen wären Rückforderungen von Zuwendungen zu prüfen.

Eine konsequente Umsetzung des Vorschlags des Rechnungshofes – bis hin zur Kontrolle der Auflagen und der Sanktionierung im Falle der Nichtbefolgung – ist aus unterschiedlichsten Gründen nicht möglich. Beispielhaft seien hier die Personalkapazitäten beim LBM und die fehlende Rechtssicherheit bei Rückforderungen genannt.

Der Rechnungshof schlägt vor, bei Förderanträgen die zuwendungsfähigen Kosten um einen „angemessenen“ Betrag zu kürzen, wenn Förderanträge keine oder nur lückenhafte Nachweise über Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vorliegen.

Die Landesregierung hat sich hierzu gegenüber dem Rechnungshof geäußert und angemerkt, dass die Abgrenzung, inwieweit Brückenschäden auf eine unterlassene Unterhaltung oder „normale Alterung“ oder Überlastung durch die allgemein stärkere Beanspruchung zurückzuführen sind, wenn überhaupt, nur mit größtem Aufwand möglich. Vor dem Hintergrund der notwendigen Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit ist daher eine Kürzung der Zuwendung in aller Regel nicht sachgerecht oder nur mit kaum vertretbarem Aufwand zu begründen und letztlich auch durchzusetzen.

Im Übrigen trifft diese Fragestellung nicht nur auf Zuwendungen für Brückenbauwerke zu. Konsequenterweise müsste eine solche Kürzung von zuwendungsfähigen Kosten auch auf den gesamten kommunalen Straßenbau ausgedehnt werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):

Entsprechend der Bitte des Rechnungshofes, auf eine Darstellung der Kostenrisiken unterlassener Instandhaltung gem. § 49 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO hinzuwirken, hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsrundsreiben für die Haushaltswirtschaft 2014 auf die Pflicht zur Brückenüberprüfung und die haushaltsrechtlichen Konsequenzen bei Feststellung eines Instandhaltungsbedarfs hingewiesen.

Bezüglich der Forderung des Rechnungshofs, regelmäßig in den jährlichen Haushaltsrundsreiben Hinweise zur Prüfpflicht für Brücken in kommunaler Trägerschaft aufzunehmen, bestehen Bedenken. Das jährliche Haushaltsrundsreiben ist ein Schreiben des Ministers an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land, in dem jeweils über die Orientierungsdaten für die Aufstellung der Kommunalhaushalte sowie über aktuelle Fragestellungen für die kommunale Haushalts- und Wirtschaftsführung informiert wird. Ein ständiger Erinnerungshinweis zum Thema „Prüfpflicht bei Brücken“ ist mit der Bedeutung des Haushaltsrundsreibens des Ministers nicht vereinbar, zumal zu bedenken ist, dass dann konsequenter Weise auch im Hinblick auf andere wichtige kommunale Aufgaben jeweils jährliche Erinnerungskataloge aufgenommen werden müssten. Dies

schließt nicht aus, nach angemessener Zeit oder anlassbezogen die Thematik auch im Rahmen des Haushaltsrundschreibens zukünftig noch einmal aufzugreifen.  
Entsprechend wird der Rechnungshof unterrichtet.

**Zu Nummer 16: Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland**  
**- Aufgabenerledigung mit geringerem Personaleinsatz möglich -**

Zu Tz. 3 Buchstabe a):

Im dritten Einstiegsamt wurden zwischenzeitlich 0,5 VZÄ (Vollzeitäquivalente) von dem Mahngericht Mayen abgezogen und nunmehr bei dem Amtsgericht Mayen eingesetzt. Im Servicebereich wurden 0,5 VZÄ sozialverträglich abgebaut. Im Jahr 2015 wird darüber hinaus im Servicebereich ein Stellenabbau von insgesamt 1,75 VZÄ folgen. Bis Ende 2018 wird in diesem Bereich ein weiterer Stellenanteil von 0,5 VZÄ eingespart. Selbstverständlich werden mit Blick auf den technischen Fortschritt und die Eingangszahlen fortlaufend bei den anstehenden Personalentscheidungen etwaige Einsparmöglichkeiten bei dem Mahngericht geprüft und realisiert. Funktionsfähigkeit und Effizienz des Mahngerichts dürfen hierbei jedoch nicht aus den Augen verloren werden. Des Weiteren darf in diesem Zusammenhang die derzeit laufende Vollerhebung im Rahmen des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y nicht unberücksichtigt bleiben. Die Ergebnisse dieser Vollerhebung, die noch bis 30. Juni 2014 andauern wird, sollten auch deshalb abgewartet werden, weil in die Erfassung erstmals auch mehrere zentrale Mahngerichte eingebunden sind.

Zu Tz. 3 Buchstabe b):

Die Frage, ob für den in der Arbeitsnachbereitung eingesetzten Mitarbeiter eine Umgruppierung angezeigt ist, wird im Zusammenhang mit der Frage geklärt werden, ob die Arbeitsnachbereitung künftig überhaupt noch und wenn, in welchem Umfang, Personal der Justiz binden wird. Bereits im letzten Jahr wurde ein Beamter des zweiten Einstiegsamtes aus der Arbeitsnachbereitung in die Wachtmeisterei umgesetzt.

Zu Tz. 3 Buchstabe c):

Die Auslagerung des Druck- und Kuvertierzentrums wird derzeit geprüft. Im Zusammenhang mit dem zum Jahresende 2014 auslaufenden Vertrag zum Betrieb des Mahnverfahrens wird der Umzug der Software vom Großrechner der Hessischen Zentrale für



Datenverarbeitung (HZD) in Wiesbaden zum Großrechner der Oberfinanzdirektion (OFD/ZDFin) in Koblenz in Erwägung gezogen. Auf diesem Rechner lief das Mahnverfahren zuvor. Im Hinblick darauf ist auch eine Nutzung des dortigen Druck- und Kuvvertierzentrums zu überlegen. Eine abschließende organisatorische und monetäre Bewertung steht aber noch aus. Im Zusammenhang mit der Auslagerung des Druck- und Kuvvertierzentrums wird auch die vom Rechnungshof vorgeschlagene Zusammenfassung der Dezernatsgeschäftsstellen und der Kanzlei zu Serviceeinheiten geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

Zu Tz. 3 Buchstabe d):

Die Realisierung eines etwaigen Einsparpotentials ist insoweit von einer Änderung der Aktenordnung (AktO) abhängig, die in einem bundesweiten Abstimmungsprozess erfolgen muss.

Es ist hervorzuheben, dass das Gemeinsame Mahngericht in Mayen gut aufgestellt ist und insbesondere im Ländervergleich ausgesprochen effizient und ertragreich arbeitet. Der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz sieht die Grenze der Einsparmöglichkeiten jedenfalls im Bereich des Personals als erreicht an. Bei weiterem Personalabbau könne ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden. Dieses Risiko erscheine mit Blick auf die jedenfalls nicht ausgeschlossenen Ungenauigkeiten bei der zeitlichen Erfassung von Arbeitsabläufen und der Frage, ob die Erhebungsdaten und der Erhebungszeitraum durch den Rechnungshof repräsentativ waren, auch unter fiskalischen Gesichtspunkten zu hoch.

#### **Zu Nummer 17: Neubau des Justizzentrums Bad Kreuznach**

**- wirtschaftlichere Planung vermeidet hohe Bau- und Folgekosten -**

Zu Tz. 3.1 Buchstabe f):

Die aus Termingründen mit Baukosten in Höhe von 29.146.304,62 € genehmigte Kostenberechnung der HU-Bau wurde auf Grund der fachtechnischen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen im Nachgang nochmals vom Landesbetrieb LBB überarbeitet. Das Ministerium der Finanzen sah weitergehende Kosteneinsparmöglichkeiten in Höhe von rd. 470.000 €, die es zu untersuchen galt. Mit Schreiben der Zentrale des Landesbetriebes LBB vom 10. Januar 2014 wurde dem Ministerium der Finanzen die überarbeitete Kostenberechnung vorgelegt. Diese schließt ab mit Baukosten in Höhe von

29.122.304,62 €. Die darin auf Grund der fachtechnischen Vorgaben erzielten Kosteneinsparungen in Höhe von rd. 166.000 € wurden durch die folgenden, nachträglich berechneten Mehrleistungen (Mehrkosten) vermindert:

1.	KGR 334 Witterungsschutzgitter:	rd. 106.800 €
2.	KGR 443 M-Bus-Server mit Aufschaltung und Programmierung:	rd. 2.500 €
3.	KGR 444 RWA-Anlagenteile:	rd. 20.000 €
4.	KGR 454 Hörgeschädigten-Anlage:	rd. 12.400 €
	Summe:	rd. 141.700 €

Der entstandene Mehraufwand unter der KGR 334 i. H. v. 106.800,- € beziffert die Kosten für eine Vergitterung der Fensterlüftungsflügel. Nach dem Verzicht auf die maschinelle Be- und Entlüftung in den Büroräumen sollen diese Schutzgitter die nächtliche Fensterlüftung zur Nachtauskühlung ermöglichen. Der Einsatz dieser Schutzgitter wurde in der vorliegenden Baumaßnahme notwendig, da die sicherungstechnischen Belange bei der sommerlichen Nachtlüftung des Justizzentrums nicht durch personalorganisatorischen Einsatz gelöst werden können.

Weitere, gemäß fachtechnischer Vorgabe zu prüfende Einsparpotenziale in Höhe von rd. 304.000 € konnten nicht erzielt werden. Darin enthalten war zum Beispiel die Überlegung, aufgrund der Gebäudeausrichtung möglicherweise auf die nördlich gelegenen äußeren Verschattungseinrichtungen verzichten zu können (geschätztes Einsparpotential rd. 180.000 €), wovon jedoch wegen des festgestellten Risikos der thermischen Überhitzung der Arbeitsräume Abstand genommen wurde.

Darüber hinaus können abschließend noch folgende Kosten reduziert werden:

#### 1. Bauseitige Reduzierung der Ausstattung der Teeküchen

Kücheneinrichtungen, wie z. B. Spülmaschinen, Kühlschränke, E-Herde sowie Backöfen sind grundsätzlich nicht im Bautitel zu veranschlagen (RLBau, Anhang 2). Dieser zu reduzierende Kostenansatz wurde in Höhe von insgesamt 18.250,- € berechnet. Die KGR 471 wird um diese Summe reduziert.

#### 2. Baunebenkosten

Der ursprüngliche Mittelansatz unter der KGR 449 „Baustelleneinrichtung“ i. H. v. brutto 82.371,80 € soll erhalten bleiben, wird jedoch der KGR 491 Baustelleneinrichtung zuge-

ordnet. Da es sich ursprünglich um eine Doppelveranschlagung handelte, wurden vom Landesbetrieb LBB mit Vorlage vom 10. Januar 2014 konsequenterweise unter der KGR 391 die Baukosten von 345.162 € auf rd. 262.769 € reduziert.

Da unter der KGR 391 auch weiterhin Kostenansätze mit Flächenkennwerten für Baustelleneinrichtungen verbleiben, werden, um weitere Doppelveranschlagungen auszuschließen, die Kostenansätze der KGR 419, 429, 431 und 434 gestrichen (Einsparung: 35.700 €).

### 3. Gebäudeautomation, sonstiges

Unter der KGR 489, GA Sonstiges wurde ein Additionsfehler nicht korrigiert. Die richtige Kostensumme lautet: Brutto 28.052,82 €. Es ergibt sich eine Einsparung um 29.977,05 - 28.052,82 € = 1.924,23 €

### Fazit:

Nach Berücksichtigung der vorstehend erläuterten Kostenreduzierungen bei den Teekücheneinrichtungen, Baunebenkosten und der Gebäudeautomation ergeben sich Baukosten (KGR 100-700) in Höhe von 29.066.268,13 € (siehe nachstehende Tabelle). Das Nutzungsentgelt wird entsprechend angepasst werden.

## Kosten nach DIN 276 - Zusammenstellung für den Neubau Justizzentrum Bad Kreuznach

KG	Kostengruppen	[1] €	[2] €	[3] €
200	Herrichten + Erschließen	119.595,00	115.100,00	115.100,00
300	Bauwerk-Baukonstruktionen ohne besonders nachzuweisende Kosten (312 u.a.)	16.645.084,77	16.669.484,77	16.917.384,77
312ff	Besonders nachzuweisende Kosten 312, 313, 321, 323, 326 und 327	207.668,57	207.668,57	207.668,57
400	Bauwerk - Technische Anlagen	5.670.345,71	5.626.600,00	5.322.825,80
500	Außenanlagen	1.517.753,38	1.517.753,38	1.517.753,38
600	Ausstattung und Kunstwerke ohne 611, 612 soweit bauseitig zu beschaffen	225.230,99	225.230,99	225.230,99
	Zur Aufrundung (bei Umbauten einschließlich prozentualem Zuschlag für "Unvorhersehbares")	321,58	162,29	
	Haushaltmäßige Ermächtigung beim Bautitel	24.386.000,00	24.362.000,00	24.305.963,51
700	Baunebenkosten 710, 720, 730, 740, 750, 770 und 790	4.760.304,62	4.760.304,62	4.760.304,62
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>29.146.304,62</b>	<b>29.122.304,62</b>	<b>29.066.268,13</b>

[1] Baufachlich genehmigte Baukosten

[2] Überarbeitete Kostenberechnung gemäß Schreiben LBB-Zentrale vom 10.01.2014

[3] Baukosten nach weiteren Kostenreduzierungen (Teekücheneinrichtung, Baunebenkosten, Gebäudeautomation) durch das Ministerium der Finanzen. Kosten für Wandverkleidungen i. H. v. 247.900 € wurden von der KGR 423 der KGR 340 zugeordnet.

Zu Ziffer 3.1 Buchstabe g):

Für die Berechnung der Baunutzungskosten liegt eine differenzierte Gliederung vor, die auf der DIN 18 960 aufsetzt und sich am künftigen Muster 7.2 der in der Novellierung befindlichen RLBau orientiert, ergänzt um die Berechnung und graphische Darstellung der Lebenszykluskosten (u. a. auch als Kapitalwert, Annuität). Der derzeitige Berechnungsstand auf Basis der bisher genehmigten Baukosten (29.146.304,62 €) wurde dem Rechnungshof zugeleitet. Es werden im Zuge der Bauausführung noch präzisierende Anpassungen stattfinden. Mit der Übergabe des fertiggestellten Objektes an die hausverwaltende Dienststelle sollen zugleich die Baunutzungs- und Lebenszykluskosten dokumentiert übergeben werden. Anschließend sollen die relevanten Baunutzungskosten durch ein Monitoring im Betrieb beobachtet und durch den Vergleich mit den berechneten Kostendaten ausgewertet werden.

Die Entwicklung der Baunutzungskosten-Datenbank im LBB befindet sich derzeit in der strukturellen Aufbauphase. Bei der Konzeptentwicklung werden neben den Energieverbrauchs- und Energiekostendaten, die seit dem Jahr 2002 vorliegen und im Energiebe-

richt des LBB ausgewertet werden, folgende Kostenschwerpunkte betrachtet: Reinigung, Instandsetzung, Inspektion, Wartung, Bedienung. Hier kann der Landesbetrieb mit eigenen Erfahrungswerten handeln. Diese Daten sind beim LBB zentral verfügbar und es ist zu erwarten, dass diese Daten mit neuen Erfahrungswerten erweitert werden können.

Vor der Programmierung einer Baunutzungskosten-Datenbank sollen die Strategie und das Konzept unter Zuhilfenahme einer vorläufigen EXCEL-Programmierung entworfen werden.

Alle Energieverbrauchs- und Energiekostendaten, die seit 2002 in ACCESS programmiert sind, müssen aus kapazitiven Gründen in eine neue Software übertragen sowie neue Daten hinzugefügt werden, ebenso sind die Berechnungsgänge zur Verarbeitung und Auswertung neu zu programmieren (z. B. Klimabereinigung).

Welche Baunutzungskostendaten mit welcher Priorität von den hausverwaltenden Dienststellen einzufordern sind, wird unter Abwägung von Nutzen und Aufwand noch festzulegen sein.

Die beispielhafte Anwendung des PLAKODA-Tools (Beta-Test-Version) bei einer Landesbaumaßnahme hat Fragen zur Methodik und Qualität der PLAKODA-Daten aufgeworfen, die mit Vertretern von IWB Freiburg erörtert werden sollen, zusammen mit darüber hinaus vorhandenen Fragen der Datenerhebung für die PLAKODA-Datenbank. Bei den PLAKODA-Experten des IWB Freiburg wurde ein Termin angefragt. Das Ergebnis dieser Erörterung soll im Entwicklungsprozess der Baunutzungskosten-Datenbank Berücksichtigung finden.

**Zu Nummer 18: Neubau des Innovationszentrums Westpfalz in Kaiserslautern  
- unzureichende Bedarfsermittlung, unwirtschaftliche Planung,  
überhöhte Förderung -**

zu Tz. 3.2 Buchstabe a) i.V.m. Tz. 3.1 Buchstabe b) vierter Spiegelstrich:

Die vom Rechnungshof geforderte leistungsgerechte Minderung des Projektsteuerungshonorars wird angestrebt. Hierzu erfolgt derzeit eine juristische Prüfung, da eine zunächst angestrebte außergerichtliche Vergleichslösung zwischen der BIC Kaiserslautern GmbH und dem Projektsteuerer zu keinem Ergebnis geführt hat.

zu Tz. 3.2 Buchstabe a) i.V.m. Tz. 3.1 Buchstabe f):

Die Landesregierung hat die Hinweise des Rechnungshofes zum Anlass genommen, eine noch engere Zusammenarbeit der Gründungsbüros der rheinland-pfälzischen Hochschulen mit den jeweiligen regionalen Innovationszentren mit Landesbeteiligung anzustreben. Erste Erörterungsgespräche zwischen Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) haben hierzu bereits stattgefunden.

zu Tz 3.2 Buchstabe b):

Die Auffassung des Rechnungshofes, nach der zur Vergabe der Architektenleistung ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem EG-weitem Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben gewesen wäre, wird nicht geteilt.

Der für Liefer- und Dienstleistungsaufträge maßgebende Schwellenwert wurde seinerzeit nicht überschritten.

Der Rechnungshof führt als Grund für die Unterschreitung des Schwellenwertes im Wesentlichen zu niedrige Kostenannahmen seitens des Zuwendungsempfängers an. Die Kostenannahmen wurden aber seinerzeit durch die Prüfgruppe ZBau des LBB bestätigt. Die in der Planungsfrühphase nicht absehbaren und später eingetretenen Preissteigerungen können nicht im Nachgang als „unrealistische Kostenannahmen“ eingestuft werden.

### **Zu Nummer 19: Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen**

#### **- Aufgabenerledigung und Förderverfahren vielfach verbesserungsbedürftig -**

zu Tz. 3.2 Buchstabe a) i.V.m. Tz. 3.1 Buchstabe a):

Im Doppelhaushalt 2014/15 hat die Landesregierung die Voraussetzungen für eine beschleunigte Durchführung der Aufgaben im Bodenschutz hergestellt. Hierfür werden bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht neue Personalstellen geschaffen bzw. wiederbesetzt. Darüber hinaus werden Mittel für den Einstieg in eine systematische Erfassung gewerblich-industrieller Altstandorte bereitgestellt.

Zudem soll bis zum Jahr 2015 ein Konzept für die Organisationsstruktur einer Altlastensanierungsgesellschaft erstellt werden. Um die inhaltliche, strukturelle und finanzielle Ausgestaltung einer solchen Gesellschaft konkretisieren zu können, bedarf es einer Reihe von Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere der Abstimmung mit möglichen Kooperationspartnern.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) hat aus den Feststellungen des Rechnungshofes weitere Konsequenzen gezogen. Dazu gehört insbesondere eine Durchführung des Antrags- und Bewilligungsprüfverfahrens nach einheitlichen Kriterien. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere die Prüfung der Störerhaftung und die Priorität der Förderprojekte zukünftig ausreichend dokumentiert werden.

Um die ordnungsgemäße Verwendungsnachweisprüfung zu gewährleisten, wurden den Struktur- und Genehmigungsdirektionen vom Ministerium einheitliche Vorgaben gemacht.

Das MWKEL weist gleichwohl darauf hin, dass bei der Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten die Kommunen als Projektträger einen Eigenanteil erbringen müssen. Insbesondere aufgrund der dort angespannten Haushaltslage wurden bisher nur wenige Anträge zur Sanierung von Altlasten gestellt. Bei akuter Gefährdung von Mensch und Umwelt, werden - wie bisher - die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Derzeit wird eine Novellierung der Verwaltungsvorschrift (VV) „Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und der Sanierung von Altlasten (Fördergrundsätze – Abfall und Altlasten)“ vorbereitet. Mit der Überarbeitung der VV sollen die Feststellungen des Rechnungshofes Berücksichtigung finden. Hierzu gehört insbesondere der verbesserte Informationsaustausch zwischen dem MWKEL als Bewilligungsbehörde und den Struktur- und Genehmigungsdirektionen als antragsprüfende Behörden.

**Zu Nummer 20: Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen**  
**- Zusagen noch nicht umgesetzt -**

Vorbemerkung:

Zur Umsetzung der Forderungen des Rechnungshofs wurden bereits umfangreich Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt. Insbesondere wurden die Schulleiterinnen und Schulleiter der Integrierten Gesamtschulen am 2. April 2014 auf einer Landesdirektorenkonferenz über die wesentlichen Feststellungen des Rechnungshofs und die daraus zu ziehenden Folgerungen informiert. Ergänzend wird vor Beginn des neuen Schuljahres 2014/2015 ein Schreiben an die Schulen verschickt, in dem die auf der Direktorenkonferenz angesprochenen Punkte noch einmal aufgegriffen werden.

Zu den einzelnen Forderungen:

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):

Die Landesregierung hatte bereits in der Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs zur Unterrichtsorganisation und des Lehrkräfteeinsatzes an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen vom 20. September 2010 die Auffassung vertreten, dass für die Lehrkraft keine Verpflichtung zum Abhalten des Unterrichts bestehen kann, soweit nach der Übergreifenden Schulordnung Unterricht nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgen muss. Hingewiesen wurde auch darauf, dass die im Übrigen nach den derzeitigen Vorgaben bestehende Verpflichtung, planmäßig nicht gehaltene Unterrichtsstunden zu dokumentieren, für diese Fälle nicht gilt. An dieser Auffassung hält die Landesregierung weiterhin fest und hat diese Auffassung auch im Verfahren der aktuellen Prüfung der Unterrichtsorganisation und des Lehrkräfteeinsatzes an den öffentlichen Integrierten Gesamtschulen vertreten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Die Schulaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 31. März 2014 angehalten, die Einhaltung der Vorschriften zur Beurlaubung von Lehrkräften zu überwachen und die Einzelfeststellungen des Rechnungshofs zu prüfen, auch im Hinblick auf die Einleitung dienstordnungsrechtlicher Maßnahmen im Wiederholungsfalle. Über die einzelnen Ergebnisse wird berichtet.



Darüber hinaus wurde die Schulaufsicht aufgefordert, in das jährlich versandte Rundschreiben „Organisatorische und personalrechtliche Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte“ eine Passage aufzunehmen, dass bei Beurlaubungen zur Betreuung eines erkrankten Kindes bereits ab dem ersten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Betreuung erforderlich ist.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):

Die Schulaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 31. März 2014 gebeten, darauf hinzuwirken, dass Studientage nur nach vorheriger Genehmigung durch das Ministerium an mehreren Tagen durchgeführt werden. Die vom Rechnungshof getroffenen Einzelfeststellungen wurden der Schulaufsichtsbehörde für eine genauere Überprüfung zugesandt. Über die Ergebnisse wird berichtet.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d):

Die Gliederungspläne aller Schularten werden dahin gehend überarbeitet, künftig bei der Berechnung von Vollzeitlehreereinheiten zur Bemessung der Anrechnungspauschale Doppelzählungen bei Mutterschutz, Elternzeiten, längerfristigen Erkrankungen und Abordnungen an andere Dienststellen zu vermeiden.

Das Ministerium hält allerdings an seiner Auffassung fest, dass bereits gewährte Anrechnungs-, Ermäßigungs- und Freistellungsstunden nicht zur Ermittlung der Anrechnungspauschale für schulbezogene Aufgaben in Abzug gebracht werden können. Den Schulen werden für besondere unterrichtliche Belastungen und für schulbezogene Sonderaufgaben die Zahl der Anrechnungsstunden als Pauschale gewährt. Für die Berechnung dieser Pauschale wurde als Anknüpfungspunkt die Zahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte (vgl. Nr. 1.2.1 Satz 3, Spiegelstrich 1) gewählt, nicht die Zahl der in Vollzeitlehrerfällen umgerechneten tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden. Hätte der Verordnungsgeber letzteres gewollt, hätte er eine Formulierung entsprechend der Regelung für die Hinzurechnung von Fachleiterinnen und Fachleitern an Schulen gewählt (vgl. Nr. 1.2.1 Satz 3, Spiegelstrich 3: „Zahl der in Vollzeitlehrerfällen umgerechneten tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden der Fachleiterinnen und Fachleiter“). Die Anknüpfung an die Zahl der Vollzeitlehrer und nicht an die Zahl der planmäßig erteilten Unterrichtsstunden ist auch nicht willkürlich. So ist zu berücksichtigen, dass mit der Pauschale nicht nur unterrichtsbezogene, sondern auch schulbezogene Belastungen (z.B. Verantwortung für eine Fachsammlung in der Bibliothek, soweit keine Bibliothekarin oder kein Bibliothekar beschäftigt ist, Leitung einer Fachkonferenz, Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten) abgegolten werden

sollen. Bei den schulbezogenen Belastungen hängt der mit der Aufgabe verbundene Aufwand aber gerade nicht von der tatsächlichen Unterrichtsverpflichtung ab.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe e):

Nach Abschluss der Überprüfung zur Einhaltung der Vorgaben der Einigungsformeln wurde entschieden, bei den bisherigen Rahmenbedingungen für die Freistellung der örtlichen Personalvertretungen keine grundsätzlichen Veränderungen vorzunehmen. Mit Schreiben vom 26. Februar 2014 sind die Schulleitungen nochmals auf die bestehenden Rahmenbedingungen hingewiesen worden: Die Freistellung nach der sogenannten Einigungsformel ist in vielen Fällen zur Entlastung eines örtlichen Personalrats sowohl angemessen als auch ausreichend. Eine höhere Freistellung bedarf der schriftlichen Dienstvereinbarung. Sie setzt voraus, dass seitens des örtlichen Personalrats ein erhöhter Bedarf auf der Grundlage außergewöhnlicher örtlicher Besonderheiten nachvollziehbar dargestellt wurde. Angesichts der grundsätzlichen Verpflichtung, mit Steuergeldern sparsam umzugehen, werden die Schulleitungen nachdrücklich gebeten, mit der Möglichkeit, Freistellungen über die Einigungsformel hinaus zu vereinbaren, verantwortungsbewusst umzugehen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe f):

Regelungen zur Erfassung und Dokumentation der Besuche der Ausbildungsbetriebe durch Lehrkräfte sind in einer Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen“ vorgesehen, die derzeit im Ministerium erarbeitet und mit der Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion abgestimmt wird. Die neue Verwaltungsvorschrift soll im nächsten Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten.

Die Verwaltungsvorschrift „Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst“, die Regelungen zur Dokumentation der von pädagogischen Fachkräften in der gebundenen Arbeitszeit zu erbringenden Tätigkeiten enthält, wird zum 1. August 2014 in Kraft treten. Das Verfahren zur Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift ist eingeleitet.

### **Zu Nummer 21: Schulbuchausleihe**

**- Wirtschaftlichkeit setzt weitere Verfahrensverbesserungen voraus -**

Zu Tz. 3.2:

Der Rechnungshof hatte gefordert, über die Ergebnisse der Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Schulbuchausleihe zu berichten. In diesem Zusammenhang wurden mittlerweile drei Gespräche geführt, zuletzt ein Gespräch am 02. Mai 2014. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

### **Zu Nummer 22: Förderung der Studierendenwerke**

**- Verteilungskriterien einfacher und transparenter gestalten -**

Zu Tz. 3.2 i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe a):

Die Landesregierung begrüßt die vom Rechnungshof angeregte Änderung des Verteilungsmaßstabes für die Zuwendungen des Landes zur Verbilligung der Studierendenessen im Hinblick auf die damit verbundene Vereinfachung. Die Umstellung der Verteilung soll jedoch grundsätzlich einvernehmlich mit den Studierendenwerken vorgenommen werden. Die Studierendenwerke haben mitgeteilt, dass sie den bisherigen Verteilungsmaßstab für das Haushaltsjahr 2014 beibehalten wollen. Die Änderung des Verteilungsmodus des Landeszuschusses für das Haushaltsjahr 2015 wird derzeit mit den Studierendenwerken erörtert.

Zu Tz. 3.2 i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe b):

Bei der Kalkulation der Essenspreise für Nichtstudierende soll Kostendeckung hinsichtlich der variablen Kosten und eines angemessenen Anteils an fixen Kosten erreicht werden. Kriterien sind daher die jeweils zu ermittelnden variablen und fixen Kosten; auf den Anteil der zu deckenden fixen Kosten müssen sich die Studierendenwerke noch verständigen.

Zu Tz. 3.2 i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe c):

Die Studierendenwerke wurden gebeten, die Essenspreise für die Bediensteten der Hochschulen nicht mehr in Abhängigkeit von den geleisteten Zuschüssen zu kalkulieren. Die Gewährung der Zuschüsse wäre jedoch bei Aufgabe dieses Junktims nicht zu beanstanden, da sich die Hochschulen an der Finanzierung der in ihrem Interesse durch das Studierendenwerk vorgehaltenen Infrastruktur unmittelbar beteiligen können.

Zu Tz. 3.2 i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe e):

Die Studierendenwerke wurden zur Notwendigkeit der Darlehenskassen befragt. Dabei hat sich ergeben, dass bis auf das Studierendenwerk Mainz alle anderen Studierendenwerke das Examensabschlussdarlehen grundsätzlich für entbehrlich halten. Nach Mitteilung des Studierendenwerks Mainz fragen besonders die ausländischen Studierenden die Hilfen nach. Das Examensabschlussdarlehen bildet hierbei eine wichtige Säule. In den vergangenen 10 Jahren wurden im Durchschnitt ca. 14 Darlehen pro Jahr vergeben. Im Jahr 2012 waren es 12. Bei im Jahr 2011 vergebenen 72 Darlehen entfielen 22 auf das Examensabschlussdarlehen. Dies entspricht einer Quote von etwa 30 v. H. Im Zuge der Bemühungen der Landesregierung bildungsferne Schichten und ausländische Studierende für ein Studium in Rheinland-Pfalz zu gewinnen, plädiert das Studierendenwerk Mainz für die Beibehaltung des Examensabschlussdarlehens. Wünschenswert wäre eine Anpassung der Bedingungen (Darlehenshöhe, Zeitpunkt, Bürgschaft und Rückzahlung, Konditionen) an die derzeitigen Studienbedingungen. Besonders die Beschaffung einer Bürgschaft schließt vielfach ausländische Studierende aus, denen dann aus anderen Quellen versucht wird zu helfen.

In der Bilanz des Studierendenwerks Trier steht das Examensabschlussdarlehen der Landeshochschulkasse mit einem Wert von zurzeit 46.767,06 Euro als Verbindlichkeit und kann jederzeit aufgelöst werden. Dabei wird zu überlegen sein, den Studierendenwerken die vorgehaltenen Werte zweckgebunden zu überlassen, damit diese eine eigene Examensabschlussdarlehensvergabe durchführen können.

Die Landesregierung prüft, inwieweit das Examensabschlussdarlehen reduziert werden kann. Es soll vermieden werden, dass insbesondere Studierende mit einer außerhalb der EU liegenden ausländischen Staatsbürgerschaft, die nicht die Voraussetzungen des § 8 BAföG erfüllen, benachteiligt werden, weil ihnen andere Kreditangebote nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund könnte das Gesamtvolumen

der von der Landeshochschulkasse geführten Darlehenskasse auf das erforderliche Maß (Bedarf des Studierendenwerks Mainz) zurückgeführt werden.

**Zu Nummer 23: Studierendenschaften der Hochschulen Koblenz und Trier sowie der Fachhochschule Worms  
- Hilfestellung bei der Mittelbewirtschaftung und der Aufgaben-  
erledigung erforderlich -**

Zu Tz. 3.2 Buchstaben a) bis d):

Mit Schreiben vom 30. Januar 2014, das auch dem Rechnungshof vorliegt, hat die Landesregierung die Präsidenten der Hochschulen dazu aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften zukünftig zufriedenstellender abgewickelt und den Aufsichtspflichten nachgekommen wird. Mit gleichem Schreiben wurde den Hochschulen der Entwurf eines Leitfadens übermittelt, der nunmehr von den Hochschulen gemeinsam überarbeitet und aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Dieser Leitfaden soll eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften sicherstellen. Ebenso wird dort aufgenommen, von Aktivitäten ohne Bezug zu den hochschulgesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaften abzusehen.

Mit dem zitierten Schreiben wurden die Hochschulen auch dazu aufgefordert, innerhalb der Hochschulen das künftige Vorgehen zwischen Hochschulleitung, Studierendenschaft und Studierendenwerken abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe e) i. V. m. Tz. 3.1 Buchstabe g):

Die federführende Bearbeitung aller rechtsaufsichtlichen Vorgänge der Studierendenschaft der betreffenden Hochschule (Hochschule Koblenz) erfolgt zukünftig im Justizariat der Hochschule. Dort werden die Genehmigungsschreiben in Zusammenarbeit mit der Haushaltsabteilung fachkundig vorbereitet und dem Präsidenten der Hochschule zur Unterschrift zugeleitet. Die ohne Rechtsgrund gezahlten Entgelte sind schriftlich geltend gemacht worden. In einem Fall muss noch eine Anschrift ermittelt werden. Das Justizariat wird die Vorgänge mit der Studierendenschaft weiter verfolgen und abschließend bearbeiten.

Alle steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen hat die Studierendenschaft an einen Steuerberater zur Prüfung weitergegeben. Dies wird vom Justizariat überprüft werden. Der Aufhebungsvertrag mit dem Geschäftsführer des AStA liegt dem Rechnungshof vor und ist von diesem genehmigt worden.

**Zu Nummer 24: Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz  
- Projektmanagement und Vertragsverwaltung verbesserungsbedürftig -**

Zu Tz. 3.2 Buchstabe a):

Der Deutschen Telekom AG wurde zwischenzeitlich seitens der Zentralstelle der Forstverwaltung ein aktualisiertes Angebot für eine neue Rahmenvereinbarung zugeleitet. Zu verschiedenen Bestimmungen der Vereinbarung konnte bereits Einvernehmen erzielt werden. Allerdings sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Über den Abschluss des neuen Rahmenvertrages wird der Rechnungshof informiert.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe b):

Im Rahmen der Überprüfung der Vereinbarungen wurden zwischenzeitlich die Mietverträge und Nutzungsüberlassungsvereinbarungen für drei Liegenschaften gekündigt. Zukünftig werden alle - im Zusammenhang mit Ruhestandsversetzungen nicht mehr für den Dienstbetrieb benötigten - Forstdienstgehöfte zeitnah gekündigt.

Die festgestellte Mehrbelastung des Landesbetriebs Landesforsten liegt darin begründet, dass die in der mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsvereinbarung festgelegten Entgelte deutlich über den marktüblichen Mieten liegen. Eine Erhöhung bzw. Angleichung der Mieten durch den Landesbetrieb als Vermieter ist aber nur in dem Umfang möglich, wie ihn die Mietwertfestsetzung durch die Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) auf der Grundlage der Landesmietwohnungsvorschrift (LMWV) zulässt. Vor diesem Hintergrund soll in Kürze mit dem LBB abgeklärt werden, ob eine Angleichung zwischen den in der Nutzungsvereinbarung zugrunde gelegten Entgeltsätzen einerseits und den von der OFD Koblenz auf der Grundlage der LMWV festgesetzten Mietzinsen andererseits möglich ist. Die Prüfung einer entsprechenden Änderungskündigung der Nutzungsüberlassungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt. Über die Gesprächser-

gebnisse und die daraus abzuleitenden Handlungsschritte wird der Rechnungshof informiert.

Zu Tz. 3.2 Buchstabe c):

Bei Neuansträgen und anstehenden Vertragsanpassungen wird auf die Stellung von Sicherheiten hingewirkt. Im Zusammenhang mit der Neu-/Weiterverpachtung der im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Kaiserslautern gelegenen Schießanlage „Aschbacherhof“ wurde die Stellung von Sicherheiten vertraglich geregelt. Mit dem Pächter ist u.a. - im Hinblick auf einen ggf. erforderlichen Gebäuderückbau - eine Rückbausicherung vereinbart worden. Darüber hinaus wurde seitens des Pächters eine Umwelthaftpflichtversicherung in Höhe von insgesamt 2 Mio. EUR abgeschlossen. Durch die vertraglichen Regelungen im Pachtvertrag, in Verbindung mit der Betriebserlaubnis, ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen, dass der Schießbetrieb erneut zu einer Umweltbelastung führt.

**Zu Nummer 25: Umsetzung des Programms Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL)  
- EU-Fördermittel nicht umfassend genutzt -**

Zu Tz. 3.2:

Im Rahmen der Förderung der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik wird über die Verwendung der ELER-Mittel im Zuge der Programmplanung von den Mitgliedstaaten, in Deutschland von den Ländern, entschieden. Nach Artikel 66 der ELER-Verordnung können bis zu 4 v. H. der von der EU bereitgestellten ELER-Mittel (der Plafond der Förderperiode 2007-2013 beträgt rd. 275,47 Mio. EUR) für die sogenannte Technische Hilfe eingesetzt werden. Diese Mittel können alternativ auch zur Projektförderung eingesetzt werden.

In der Programmgenehmigung hat die zuständige Generaldirektion Landwirtschaft betont, dass die Einführung der technischen Hilfe nicht dazu führen solle, bislang national finanzierte Ausgaben nunmehr durch ELER-Mittel zu finanzieren. Eine Beteiligung an den Personalkosten wurde daher grundsätzlich nur als möglich angesehen, wenn es sich um Ausgaben für zusätzliches, befristet eingestelltes Personal handelt, das neue Aufgaben wahrnimmt. Diese restriktive Haltung wird mit fortschreitender Förderperiode von der Generaldirektion Landwirtschaft nicht mehr eingenommen.

Im 6. Änderungsantrag wurden unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner des PAUL-Begleitausschusses Ende 2013 Mittel für Technische Hilfe in Höhe von 2,25 Mio. EUR an ELER-Mitteln vorgesehen. Soweit ELER-Mittel nicht für die Technische Hilfe eingesetzt werden, werden sie zu Gunsten der Schwerpunkte 1 und 2 des Entwicklungsprogramms PAUL umgeschichtet, um den dort bestehenden Finanzbedarf im Bereich der Verbesserung der

- der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (Schwerpunkt 1) und
- Umwelt und Landschaft (Schwerpunkt 2)

zu decken. Nach dem aktuellen Stand des Genehmigungsverfahrens wird die Europäische Kommission dem Antrag zustimmen.

Hinsichtlich der Technischen Hilfe beträgt der Ausgabenstand an ELER-Mitteln zum Stichtag 31.12.2013 rd. 800.000 EUR. In 2014 und 2015 fallen weitere Ausgaben an. Es ist vorgesehen, neben der Ex Post-Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL, der Ex ante-Bewertung des Entwicklungsprogramms EULLE und der Finanzierung weiterer Begleitmaßnahmen (z.B. Begleitausschusssitzungen) auch die zum Abschluss der Förderperiode 2007 bis 2013 und zur Vorbereitung der Förderperiode 2014 bis 2020 zusätzlichen erforderlichen Personalressourcen teilweise aus Mitteln der Technischen Hilfe kofinanzieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rheinland-Pfalz für die EU-Förderperiode 2007-2013 zugewiesenen ELER-Mittel in Höhe von rd. 275,47 Mio. EUR vollständig im Entwicklungsprogramm PAUL eingesetzt wurden, bzw. werden. Die nicht für die Technische Hilfe verwendeten Mittel wurden anderen Maßnahmen (u.a. Einzelbetriebliche Investitionsförderung, Agrarumweltmaßnahmen) zugewiesen. Im Rahmen der sogenannten n+2-Regel der EU wird angestrebt, bis Ende 2015 den Gesamtplafond vollständig auszuschöpfen.



**Zu Nummer 26: Servereinsatz in der Landesverwaltung  
- deutliche Kosteneinsparung möglich -**

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe a):

Auf Grundlage der Strategie der Landesregierung zur Zentralisierung und Virtualisierung von IT-Strukturen wird derzeit in der Landesverwaltung eine Reihe von entsprechenden Projekten durchgeführt, die zu einer weiteren Konsolidierung und Virtualisierung von Servern führen und damit Kosten senken. Beispielhaft seien zwei Projekte aufgeführt:

Im Laufe des Jahres 2014 wird die komplette Verlagerung der Server-Infrastruktur des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) auf eine zentrale Virtualisierungsplattform im Landesbetrieb Daten und Information (LDI) durchgeführt. Neben den wirtschaftlichen Aspekten in Bezug auf die Einsparung von Energiekosten, Serverräumen, IT-Personalressourcen, Hardware- und Softwarekosten steht dem MIFKJF mit dem Betrieb im LDI eine hochverfügbare Infrastruktur inkl. einer 7/24-Stunden-Überwachung zur Verfügung.

In der Landesverwaltung wird bisher eine Vielzahl an parallelen E-Mail-Infrastrukturen vorgehalten. In diesem Jahr werden in einem ersten Schritt die E-Mail-Infrastrukturen von ISIM, Landesbetrieb Landesforsten, LDI, MBWWK, MIFKJF, MSAGD und Staatskanzlei in eine zentrale E-Mail-Infrastruktur im LDI überführt. Neben erheblichen monetären Vorteilen für die beteiligten Ressorts steigt insbesondere die Ausfallsicherheit der Anwendung durch den zentralen Betrieb in den beiden Rechenzentren des LDI mit 7/24-Stunden Überwachung.

Daneben konnten innerhalb der vergangenen zwei Jahre durch Virtualisierungsprojekte, trotz einer immer mehr zunehmenden Zahl serverbasierter Verfahren, in den Ressorts 323 physische Server entfallen. Dadurch werden jährlich ca. 197.000 € Stromkosten eingespart (1.370.000 kWh) und die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Servern, die in der Regel alle fünf Jahre anfallen, in Höhe von ca. 714.000 € vermieden.

Durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen konnten die bei Externen betriebenen Server um 159 reduziert werden. Insgesamt sind in der Landesverwaltung so 482 Serversysteme seit dem Jahr 2012 konsolidiert worden. Im gleichen Zeitraum stieg die Virtualisierungsquote um 10% an und liegt aktuell bei 65%.

Derzeit sind noch einige weitere Virtualisierungsprojekte in Umsetzung. Während der Umsetzungsphase kommt es zu einer leichten Verfälschung von Zahlen, da während dieser Phase Server oft doppelt (zentral und dezentral) vorgehalten werden müssen.

Die Serverkonsolidierung und -virtualisierung wird auch in Zukunft konsequent fortgesetzt, so dass nach derzeitiger Einschätzung die Forderung des Rechnungshofs, insgesamt 740 Server zu konsolidieren, bereits im Jahr 2015 umgesetzt werden könnte.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe b):

Es wird eine ressortübergreifende UAG Serverräume eingerichtet mit dem Ziel der Koordination der Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit der Serverräume.

Anforderungen an Serverräume sind im Baustein 2.4 der IT-Grundschatzkataloge beschrieben (<http://s.rlp.de/bsi24>). Hier sind die Gefährdungen, Maßnahmenempfehlungen und Prüffragen zur Thematik Serverraum im Detail aufgeführt. Auf dieser Basis soll durch die UAG Serverräume die Problematik aufbereitet werden.

Dieses soll durch die Unterstützung des LDI (der Beratungs- und Unterstützungsaufgaben bzgl. der Ressorts gesetzlich wahrzunehmen hat) und ggf. eines externen Auditors sowie durch die Beratung des Landeskriminalamts (zuständig für Fragen der physischen Sicherheit) erfolgen. Für die Abstimmung baulicher Maßnahmen ist im Weiteren auch eine Einbindung des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung vorgesehen.

Die Vorgehensweise ist im Einzelnen noch im Rahmen der UAG Serverräume abzustimmen. Im Rahmen dieser UAG ist eine Unterstützung der Ressorts bei der Risikoanalyse zur Ermittlung des Schutzbedarfes der Daten, IT-Verfahren und -Geräte im jeweiligen Serverraum denkbar.

Weiterhin sind die in den Ressorts jeweils erforderlichen Maßnahmen und deren finanziellen Auswirkungen zu eruieren. Ggf. ist hierfür auf Basis der Anforderungen des IT-Grundschatzes (Baustein 2.4 Serverräume) eine Vor-Ort-Begehung der Serverräume vorzusehen, um den Istzustand zu erfassen und dann die jeweils erforderlichen Maßnahmen abzuleiten und monetär zu beziffern. Die Umsetzung der Maßnahmen (insbesondere auch baulicher Art wie Installation von Brandmelde- und -löschanlagen) liegt letztlich in Ressortverantwortung.

Sollten die erforderlichen Maßnahmen unter den gegebenen Rahmenbedingungen vor Ort nicht durchführbar sein, ist eine Zentralisierung von IT-Verfahren in das Re-

chenzentrum des LDI zu erwägen, um eine angemessene Verbesserung der IT-Sicherheit zu erreichen.

## **II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2011 (Drs. 16/3228)**

### **Zu Nummer 9: Organisation und Personalbedarf der Landeskassen**

Der Umstieg der Landeskassen auf das SEPA-Verfahren erfolgte am 17. Februar 2014. Von punktuellen Umstellungsproblemen abgesehen, die durch erhöhten manuellen Aufwand gelöst werden müssen, verlief der Umstieg für das Gros der Zahlungsfälle relativ problemlos. Dies vorausgeschickt ergibt sich für die Kassen nach den Prüfungsfeststellungen im Jahresbericht 2011 folgender Zwischenstand:

- Bei der Landeshauptkasse wurde inzwischen eine 0,5 VZÄ-Stelle (Vollzeitäquivalente) nicht wieder besetzt.
- Der Umstieg der Landesoberkasse Koblenz auf das neue Verfahren EKV-RLP erfolgte am 11. November 2013;

Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnungen bei Echteinsatz des neuen Kassenverfahrens werden demzufolge wie angekündigt im Laufe des Jahres 2014 vorgelegt werden können.

Derzeit erfolgt die Verlagerung des Zahlungsverkehrs von der Außenstelle Neustadt auf den Standort Koblenz als ein weiterer Schritt zur Auflösung der Außenstelle.

- Der in der Stellungnahme vom 26.11.2013 angekündigte Abbau von 10,79 Stellen bei der Landesjustizkasse Mainz wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Darüber hinaus wurde bei der Landesjustizkasse im Wege der Personalfluktu-  
ation ein Arbeitskraftanteil von 0,60 VZÄ im Bereich des 3. Einstiegsamts ein-  
gespart. Im Hinblick auf die Feststellung des Rechnungshofs im Prüfbericht  
vom 05.11.2012, dass 0,8 VZÄ des 1. Einstiegsamtes entbehrlich sind (S. 24,  
RdNr. 24 des Prüfberichts) wurde der bisherige Inhaber der Dienstwohnung

unter Aufgabe der Dienstwohnung bei der Landesjustizkasse Mainz mit Wirkung von 01. Mai 2014 an das Landgericht Mainz versetzt.

Ob darüber hinaus weiteres Personal bei der Landesjustizkasse ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs eingespart werden kann, lässt sich auch nach Einschätzung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz aufgrund des bislang relativ kurzen Einsatzes des Programms EKV-RLP noch nicht abschließend bewerten, zumal in einem Teilbereich wie dem Geldhinterlegungsbuch (GHB) eine Produktivsetzung erst für Ende dieses Jahres geplant ist.

Geprüft wurde zwischenzeitlich, ob durch den vom Rechnungshof angeregten Verzicht auf die Prüfung der Abrechnung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie die Umstellung auf eine jährliche Nachweisung im Aufgabengebiet Buchführung Personaleinsparungen in Höhe von 0,9 VZÄ möglich sind (S. 18 i. V. m. Anlage 2 des Prüfberichts). Hierzu hat der Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht ausgeführt, es handele sich bei der Überprüfung der von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vorgelegten Nachweisungen und der jeweils abgelieferten Beträge nicht um Kassengeschäfte und angeregt, dass die Prüfung von den Amtsgerichten übernommen werden solle. Außerdem sei die Bearbeitung der monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Abrechnungen der Gerichtsvollzieher zu aufwändig, zumal eine automatisierte Überwachung und Überprüfung der Zahlungseingänge in diesem Bereich nicht existiere. Der Rechnungshof hat schließlich angeregt, die Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher jährlich festzusetzen.

Die zuletzt genannte Anregung ist schon umgesetzt. Die Pflicht zur Quartalsabrechnung ist durch die Neufassung der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 01.08.2013 (2344-3-48) – JBl. S. 360 – betreffend Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher entfallen. Dadurch reduziert sich zwar die Anzahl der Prüfungen, nicht aber der Aufwand insgesamt, da sich zugleich der Abrechnungszeitraum verlängert. Von der vom Rechnungshof angeregten Dezentralisierung der Prüfung und deren Verlagerung auf die Amtsgerichte wurde bislang abgesehen. Die monatliche Abrechnung der Gebührenanteile ist eine Tätigkeit, die aufgrund einer potentiellen Missbrauchsgefahr einer mehrfachen Kontrolle unterliegen muss (Vier-Augen-Prinzip). Daher trennt die

Gerichtsvollzieherordnung (GVO) bewusst die monatliche Abrechnung gemäß § 54 GVO mit der Landesjustizkasse von der Festsetzung durch die Dienstbehörde gemäß § 56 GVO. Zum anderen würde eine Verlagerung auf die Amtsgerichte bedeuten, dass die monatlichen Abrechnungen, die derzeit von maximal 3 Beschäftigten der Landesjustizkasse mit Teilen ihrer Arbeitskraft bearbeitet werden, künftig von 46 Beamtinnen und Beamten des 2. oder 3. Einstiegsamtes bei den einzelnen Gerichten durchgeführt werden müssten. Hierdurch würde die durch die zentrale Bearbeitung erreichte Effizienz und Qualität verpuffen. Schließlich prüft die Landesjustizkasse im Rahmen der monatlichen Abrechnung auch den von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern errechneten Anteil der lohnsteuerpflichtigen Bezüge, die monatlich der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle bei der Oberfinanzdirektion Koblenz gemeldet werden müssen. Bei Beteiligung mehrerer Stellen an der Abrechnung entstünde insofern ein größerer und aufwändiger Abstimmungsbedarf.

Die Anregung des Rechnungshofs, die Scheckzahlung im Rahmen der Abrechnung der Vergütung und Entschädigung durch eine entsprechende Überweisung zu ersetzen (S. 8 des Prüfberichts), wird aufgegriffen. Die hierzu erforderliche Ergänzung der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 01. August 2012 betreffend die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher steht bevor.

Im Übrigen werden die einzelnen Prüfungsfeststellungen sukzessive auf weitere Einsparmöglichkeiten geprüft.

- Vor dem Hintergrund der Prüfungsfeststellungen wurden mögliche Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Landeshochschulkasse in der Haushaltsbesprechung mit den Hochschulkanzlern am 05. November 2013 ausführlich erörtert. Zur Klärung der aufgeworfenen Fragen wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Landeshochschulkasse eingesetzt. Sie hat – nachdem die beteiligten Personen vordringliche Aufgaben bei Jahresabschluss und SEPA-Einführung erledigt hatten – am 27. März 2014 erstmalig getagt. Sie erarbeitet Vorschläge zu: (1) verbesserter Kommunikation zwischen allen Beteiligten bei Anpassungen der Kassensoftware, (2) Erledigung der noch ausstehenden Softwareanpassungen, (3) Verringerung des Aufwands bei der Nutzung des im Kassenverfahren implementierten Mahnverfahrens, (4) konkrete Schritte zur

Verringerung der Zahl der Verwahrbuchungen und (5) hochschulseitige Voraussetzungen für eine automatisierte Buchung von Einzahlungen.

- Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des FM und Beteiligung von MJV und MBWWK wird nach einem Beschluss der Staatssekretärskonferenz vom 16. Dezember 2013 nach dem Umstieg auf das SEPA-Verfahren baldmöglichst seine Arbeit mit dem Ziel der Neuordnung der „Künftigen Kassenlandschaft RLP“ aufnehmen.

### **Zu Nummer 11: Dienstsport der Polizei**

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) befindet sich derzeit in der Planungsphase für die Herrichtung eines Kleinspielfeldes sowie einer Laufbahn in Tartanausführung. Es ist davon auszugehen, dass die Fertigstellung der Anlage spätestens im Jahr 2015 erfolgen kann.

### **Zu Nummer 12: Polizeiliche Bußgeldstellen**

Einnahmen/Ausgaben

Die zum 1. Januar 2013 in Betrieb genommene Zentrale Bußgeldstelle für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im fließenden Straßenverkehr (ZBS) in Speyer hat im Jahr 2013 Einnahmen in Höhe von 21.574.600,44 Euro erzielt. Den Einnahmen stehen Ausgaben in Höhe von insgesamt 18.828.567,09 Euro gegenüber; davon gingen allein 12.523.417,90 Euro an die Landkreise als Ausgleich für den Aufgabenübergang. Demnach ergibt sich für den Landeshaushalt ein Einnahmeüberschuss von 2.746.033,35 Euro. Zu den erzielten Einnahmen ist auf folgendes hinzuweisen:

Bezogen auf die durchschnittliche Höhe der Verwarnungs- oder Bußgelder im Jahr 2010 mit ca. 62 Euro und einem für das Jahr 2013 erwarteten Vorgangsvolumen von ca. 430.000 Vorgängen, kamen die Einnahmeschätzungen vor Inbetriebnahme der ZBS zu einem Betrag von ca. 26,6 Millionen Euro. Die tatsächlich im Jahr 2013 eingenommenen Gelder liegen trotz einem Mehr von ca. 117.000 Vorgängen aber ca. 5 Millionen unter den Erwartungen. Grund hierfür ist, dass die durchschnittliche Höhe des Verwarnungs- und Bußgeldes statt bei ca. 62 Euro nur noch bei ca. 39,50 Euro liegt. Der

Grund hierfür könnte darin liegen, dass die Verkehrsteilnehmer offenbar dazu übergegangen sind, Geschwindigkeitsübertretungen nur mehr bis zur Schwelle eines Fahrverbotes zu riskieren.

### Fallzahlenentwicklung

Die Fallzahlenentwicklung im Jahr 2013 ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

1-3/2013	4/2013	5/2013	6/2013	7/2013	8/2013	9/2013	10/2013	11/2013	12/2013	insgesamt
116.848	46.525	42.921	42.550	46.531	46.530	56.260	66.444	41.243	41.611	547.463

In der Kalkulation vor Inbetriebnahme der ZBS ging das ISIM davon aus, dass die ZBS im ersten Jahr lediglich eine Gesamtvorgangszahl von ca. 430.000 erreichen wird. Dieser Bewertung lag die Annahme zugrunde, die Bearbeitung der Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen aus dem letzten Quartal 2012 erfolge im Jahr 2013 noch durch die Kreise. Nachdem sich allerdings zu Beginn des Jahres 2013 ein Einvernehmen mit den Kreisen abzeichnete, von den vereinbarten 15 Millionen Euro als Ausgleichsbetrag anlässlich des Aufgabenwechsels den Betrag abzusetzen, den die Kreise 2013 noch aus der Ahndung von in 2012 begangenen Ordnungswidrigkeiten generieren, wurden deutlich mehr Vorgänge aus dem letzten Quartal als kalkuliert an die ZBS zur Bearbeitung weitergeleitet.

Für das Jahr 2014 wird auf der Grundlage des jetzigen Umfangs polizeilicher Verkehrssicherheitsarbeit und der derzeitigen Aufgabensituation der ZBS mit einem Jahresvorgangsaufkommen von ca. 560.000 gerechnet. Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrssicherheit, wie etwa die Verstärkung von Geschwindigkeitskontrollen oder die Inbetriebnahme neuer (teil-)stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen, sind ebenso wenig in die Kalkulation für 2014 aufgenommen worden, wie die Übernahme neuer Zuständigkeiten der ZBS im Rahmen von Organisationsentwicklungsmaßnahmen in der Landesverwaltung.

### Personal

Bußgeldsachbearbeitung, Führungskräfte, Call-Center

Für das erste Jahr ihres Bestehens wurde für die ZBS ein Stellensoll/Personalbedarf für die Bußgeldsachbearbeitung von 89 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet. Dieser Kalkulation lagen folgende Annahmen zugrunde:



Gesamtvorgangszahl für 2013: 430.000

Durchschnittliche Pro-Kopf-Bearbeitungszahl: 5.000

Die sich hieraus ergebenden 86,0 VZÄ wurden um drei VZÄ ergänzt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass eine frühere Bußgeldsachbearbeiterin zur Leiterin der ZBS bestellt wurde und zwei Bußgeldsachbearbeiter/-innen im permanenten Wechsel Call-Center-Funktionen wahrnehmen sollten.

Im monatlichen Durchschnitt wurde im Jahr 2013 Personal mit einem VZÄ-Anteil von 77,37 bei der ZBS im Bereich der Bußgeldsachbearbeitung tätig. Der zum Einsatz gebrachte Personalanteil liegt damit deutlich (11,63) unter dem für das Jahr 2013 errechneten Personalmindestbedarf. Dies liegt in einer Größenordnung von 4,5 VZÄ daran, dass neben der Leiterin der ZBS ihr Vertreter in dieser Funktion und als Leiter des Sachgebiets Speyer mit jeweils 0,5 VZÄ sowie die Leiter der Außenstellen mit jeweils 0,5 VZÄ - zusätzlich 0,5 VZÄ für den Leiter des Sachgebiets Worms anlässlich dessen Unterstützung des Sachgebiets Zentralbereich bei der ZBS - zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben von der Bußgeldsachbearbeitung freigestellt wurden.

Auf der Grundlage der im Gesamtjahr 2013 erfassten Anzahl der Vorgänge bei der ZBS und der durchschnittlichen Pro-Kopf-Bearbeitungszahl der Bußgeldsachbearbeiter/-innen (7.140) wird derzeit für das Jahr 2014 von Folgendem ausgegangen:

Gesamtvorgangszahl	560.000 (allgemeine Bußgeldsachbearbeitung)
Pro-Kopf-Bearbeitungszahl	7.000

Die Kalkulation der Pro-Kopf-Bearbeitungszahl unterhalb der für das Jahr 2013 bereits erreichten Zahl trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitarbeiter/-innen der ZBS in der Bußgeldsachbearbeitung die sehr hohe Bearbeitungszahl im Jahr 2013 letztlich nur aufgrund eines außergewöhnlichen Engagements mit einer hohen Zahl von Überstunden und Wochenenddiensten erreicht haben (10.626 Arbeitsstunden), die man für einen begrenzten Zeitraum erhoffen, nicht aber als Dauerzustand erwarten kann.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch auf Folgendes hinzuweisen:

Die maßgeblichen Parameter für die Personalbedarfsberechnung (Gesamtvorgangszahl und Pro-Kopf-Bearbeitungszahl) stellen keine validen Größen dar, sondern hängen von

verschiedenen Faktoren ab (Gesamtvorgangszahl: Zahl der Messungen - Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer/durchschnittliche Pro-Kopf-Bearbeitungszahl der Bußgeldsachbearbeiter/-innen: Schnelligkeit der Einarbeitung neuer Mitarbeiter/-innen - Verbesserungen der IT-Performance). Es besteht daher die Notwendigkeit, die Personalbedarfsberechnung permanent im Auge zu behalten und korrigierend einzugreifen, falls sich Bemessungsgrundlagen im Verlauf des Jahres verändern. Sollten sich die Monatsabschlusszahlen in der Größenordnung wie im Januar 2014 (725) verfestigen, müsste die geschätzte individuelle Pro-Kopf-Bearbeitungszahl von 7.000 entsprechend erhöht werden, was bei einer sich hierdurch ergebenden Verringerung des Personalbedarfs u.U. zur Folge haben könnte, dass ausscheidende Bußgeldmitarbeiter/-innen nicht nachbesetzt werden. Angesichts der Ungewissheit über die Entwicklung der Bemessungsgrößen des Personalbedarfs im Lauf eines Jahres muss daher die Option einer Nachjustierung gewährleistet bleiben. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der gleichfalls nicht planbaren Fehlzeiten (längerfristige Vakanzen insbes. aufgrund längerer Krankheitsphasen oder der Dauer von Stellenbesetzungsverfahren infolge des Ausscheidens von Mitarbeiter/-innen) und deren Auswirkung auf die kalkulierte Pro-Kopf-Bearbeitungszahl.

Bei Zugrundelegung von 560.000 Vorgängen und einer Pro-Kopf-Bearbeitungszahl von 7.000 ergibt sich nach derzeitiger Kalkulation ein Personal-Grundbedarf von 80,0 VZÄ für die allgemeine Bußgeldsachbearbeitung.

Neben der Sachbearbeitung für die Ahndung von allgemeinen Verkehrsordnungswidrigkeiten fallen bei der ZBS auch Ordnungswidrigkeiten für besondere Bereiche an, die eine spezialisierte Sachbearbeitung mit einem höheren Zeitbedarf erforderlich machen. Hierfür ist für das Jahr 2014 ein Personalbedarf von 2,0 VZÄ aus folgenden Gründen anzusetzen:

#### Gefahrgut

Im Jahr 2013 war die ZBS mit insgesamt 205 Vorgängen im Bereich Gefahrgut mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ca. 2 Stunden pro Vorgang befasst. Dies ergibt ca. 410 Arbeitsstunden. Auf der Grundlage der auf der Homepage der OFD Koblenz veröffentlichten Personalkostenverrechnungssätze und der hierin enthaltenen Berechnung der Arbeitszeiten für 2014 ergibt sich als Mittelwert für den Beamten- bzw. Tarifbereich eine Jahresarbeitszeit von 1.571 Stunden. Die für den Gefahrgutbereich im Jahr 2013 angefallenen 410 Arbeitsstunden entsprechen daher ca. 0,26 VZÄ. Bei der im Jahr 2014 anstehenden Übertragung der landesweiten Zuständigkeit für den Gefahr-

gutbereich auf die ZBS ist mit einer Verdopplung der Vorgangszahlen zu rechnen, so dass insgesamt ein spezialisierter Personalbedarf für den Bereich Gefahrgut von 0,50 VZÄ anzusetzen ist.

#### Verfallsverfahren

Im Jahr 2013 wurden 311 Verfahren mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 8 Std. pro Vorgang bearbeitet. Dies entspricht 2.488 Stunden im Jahr und somit auf der Grundlage des für den Gefahrgutbereich dargelegten Berechnungsmodus ca. 1,5 VZÄ.

Hinzu kommen 3,0 VZÄ für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Call-Centers aus dem Kreis der Bußgeldsachbearbeiter/-innen im ständigen Wechsel. Die Erhöhung des Personalansatzes für dieses Tätigkeitsfeld um 1 VZÄ gegenüber 2013 ist im Quervergleich zur Situation bei anderen zentralen Bußgeldstellen situationsangemessen. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass in Bayern (881.330 Vorgänge bei 5,25 VZÄ) pro 100.000 Vorgänge ca. 0,6 VZÄ angesetzt sind, während in Hessen (6,9 VZÄ bei 1,3 Mio. Vorgängen) der Personalansatz pro 100.000 Vorgängen bei 0,53 VZÄ liegt. Überträgt man diese Vergleichszahlen auf das erwartete Vorgangsaufkommen von 560.000 in 2014 bei der ZBS in Speyer, liegt man bei einem Personalansatz von ca. 2,97 (Hessen) bzw. 3,36 (Bayern).

Des Weiteren ergibt sich ein Bedarf von 4,5 VZÄ für Führungskräfte. Dies betrifft:

- die Leiterin der ZBS mit 1,0 VZÄ
- den stellvertr. Leiter der ZBS und Leiter Sachgebiet Speyer (einschließl. Bereich "spezialisierte Sachgebiete" - Gefahrgut - Verfall) mit 1,0 VZÄ
- die Leiterin des Sachgebiets Koblenz mit 0,5 VZÄ
- den Leiter des Sachgebiets Worms (mit Unterstützung des Sachgebiets Speyer/Sachgebiet Zentralbereich) mit jeweils 0,5 VZÄ
- den Leiter des Sachgebiets Zweibrücken mit 0,5 VZÄ
- den Leiter der Zentralen Dienste mit 0,5 VZÄ

Für die Berechnung des Personalbedarfs für die Leitung der Zentralen Dienste bei der ZBS wurden die vom Rechnungshof in seinem Bericht vom 29. März 2012 "Prüfung der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der polizeilichen Bußgeldstellen" auf den Seiten 20 und 21 angeführten Grundsätze zur Bemessung von Führungs- und Leitungsaufgaben herangezogen. Hiernach werden - ausgehend von einer maximalen Leitungsspanne von 18 Personen - verschiedene Faktoren (u.a. Ähnlichkeit der Aufgaben,

Komplexität der Aufgaben) anhand einer Matrix bewertet und gewichtet, die dieses Maximum anforderungsbezogen bis zu einem Wert von 3,6 vermindern können. Für die Leitung der Zentralen Dienste würde sich auf der Grundlage dieser Berechnungsmatrix eine Leitungsspanne von (voraussichtlich) 11,1 ergeben. Im Zentralen Dienst der ZBS sind aktuell 22 Personen (ohne Auswertung) beschäftigt. Dies lässt die Vorhaltung eines neuen Ansatzes von jedenfalls 0,5 VZÄ für die Leitung der Zentralen Dienste bei der ZBS in Speyer zu.

Insgesamt ergibt sich daher ein Personalbedarf bei der ZBS für Bußgeldsachbearbeitung, Call-Center und Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Höhe von insgesamt 89,5 VZÄ (80,0 Ebene allgemeine Bußgeldsachbearbeitung, 2,0 spezialisierte Bußgeldsachbearbeitung, 3,0 Call-Center sowie 4,5 Führungskräfte).

Zum 1. Januar 2014 waren für die ZBS im Bereich der Bußgeldsachbearbeitung insgesamt Mitarbeiter/-innen mit einem tatsächlichen Personalstärke-Anteil von 73,8174 VZÄ tätig. Die Personalverteilung im Einzelnen:

Standort Speyer	45,1471 VZÄ (52 Personen)
Koblenz	7,00 VZÄ (7 Personen)
Worms	8,00 VZÄ (8 Personen)
Zweibrücken	10,1703 VZÄ (12 Personen)
Trier	3,50 VZÄ (4 Personen)
Insgesamt Bußgeldsachbearbeitung:	73,8174 VZÄ (83 Personen)

Zusammen mit dem VZÄ-Anteil für das Führungspersonal (4,5) ergibt sich zum 1. Januar 2014 ein Personalbestand von 78,3174 VZÄ.

Aus dem Vergleich der VZÄ-Anteile nach Personalbedarf und tatsächlicher Situation folgt, dass zum Jahresbeginn 2014 für die Bereiche Bußgeldsachbearbeitung, Call-Center und Führungskräfte ein Defizit von ca. 11,3 VZÄ betr. tatsächliche Personalstärke zum 1. Januar 2014 bestand. Dieses Defizit ist durch die Einstellung von 2 Tarifbeschäftigten mit einem VZÄ-Anteil von 1,5 auf ca. 10,0 VZÄ zurückgegangen.

Dem Personaldefizit will das PP Rheinpfalz im Rahmen der im Haushalt etatisierten Stellen durch die Übernahme von insgesamt noch weiteren 7,0 VZÄ-Kräften zum nächstmöglichen Zeitpunkt weitgehend Rechnung tragen.

Für die Inbetriebnahme einer neuen teilstationären Messanlage (die europaweite Ausschreibung läuft seit Dezember 2013, der Zuschlag ist für Ende Mai 2014 geplant) ist im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der Vorgangszahlen ein erhöhter Personalansatz erforderlich. Nach der im Frühjahr 2013 in Betrieb genommenen Messanlage im Zuständigkeitsbereich des PP Westpfalz ist davon auszugehen, dass pro Monat ca. 3.000 Vorgänge zur Bearbeitung bei der ZBS anfallen werden. Auf das gesamte Jahr bezogen ergibt dies bei 36.000 Vorgängen und einem "Pro-Kopf-Bearbeitungsansatz" von 7.000 einen (weiteren) Personalbedarf von 5,1 VZÄ. Auch die Übernahme neuer Zuständigkeiten (u.a. Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz; Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr) ist erst nach Einstellung bzw. Übernahme von zusätzlichem Personal möglich.

#### Zentrale Dienste/Auswertung

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektgruppen, die sich mit der Vorbereitung der Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Straßenverkehr von den Kreisverwaltungen zur ZBS befasst hatten, wurde für die Zentralen Dienste ein Personalbedarf in Höhe von 16,5 VZÄ angenommen:

Poststelle	2,0 VZÄ
Datenerfassung	5,0 VZÄ
Scan-Stelle	2,0 VZÄ
Geschäftszimmer	1,0 VZÄ
System- und Anwendungsbetreuung	1,0 VZÄ
Filmauswertung	5,5 VZÄ

Bereits kurze Zeit nach Inbetriebnahme der ZBS zum 1. Januar 2013 zeichnete sich ab, dass die Berechnung des Personalbedarfs für die Datenerfassung zu korrigieren ist. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Anteil der manuell zu erfassenden Vorgänge in der Vergangenheit bei ca. 33% lag und sich für einen Übergangszeitraum von wenigstens einem Jahr nicht verändern wird. Auf der Grundlage dieser 33 % und der errechneten Jahresleistung einer Erfassungskraft von ca. 14.070 Vorgängen ergab sich bei der für 2013 kalkulierten Gesamtvorgangszahl von 430.000 ein Personalbedarf von ca. 10,0 VZÄ für die Datenerfassung (ca. 143.000 Vorgänge für die manuelle Datenerfassung - bei 14.070 Vorgängen Jahresleistung einer Erfassungskraft = Personalbedarf ca. 10,0

VZÄ). Angesichts des drohenden "Flaschenhalseffektes", der die Produktivität der gesamten ZBS infrage gestellt hätte, stimmte das ISIM der Erhöhung des VZÄ-Anteils für den Bereich der Datenerfassung um 5 VZÄ mit der Maßgabe zu, dass eine Abschmelzung des VZÄ-Anteils bei zunehmender Automatisierung der Datenerfassung zu erfolgen hat.

Bedingt durch die dezentralen Strukturen bei der Auswertung wurde der Personalbedarf für diesen Bereich um 1,8 VZÄ gegenüber dem zunächst kalkulierten Bedarf nach oben korrigiert. Alles in allem gesehen kam die Personalbedarfsberechnung für die Zentralen Dienste auf 23,3 VZÄ.

Derzeit besteht kein Anlass, die personelle Ist-Situation im Bereich der Zentralen Dienste bei der ZBS zu korrigieren. 24,25 Stellen für Tarifkräfte nach E 6 bis E 4 sind durch Mitarbeiter/-innen der Zentralen Dienste mit einem VZÄ-Anteil von 20,2992 und Mitarbeiter/-innen in der Auswertung mit einem VZÄ-Anteil von 2,616 (insgesamt also 22,9152) belegt. Durch "externes" Personal wird die ZBS in der Auswertung mit einem VZÄ-Anteil von 0,98 unterstützt. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass sich im Bereich der Zentralen Dienste Personal mit einem Stellenanteil von ca. 11,5 VZÄ in einem befristeten Arbeitsverhältnis befindet, so dass die Option einer Personalreduzierung bei sich verändernden Rahmenbedingungen besteht.

### **Zu Nummer 13: Landesstraßen**

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstaben a) und b)

Umstufungs- und Einziehungskonzept

Die Überprüfung des Landesstraßennetzes nach den gesetzlichen und teilweise vom Rechnungshof vorgeschlagenen Kriterien hat durch den LBM in Abstimmung mit dem ISIM stattgefunden. Danach sollen von insgesamt ca. 7.200 km Landesstraßen etwa bei 400 km (= rd 5 %) in den nächsten Jahren Abstufungsverfahren eingeleitet werden, bei einem geringen Anteil soll eine Einziehung der Straße erfolgen. Der Rechnungshof kam nach einer ersten Einschätzung in etwa auf einen gleichen Umfang zu überprüfender Straßen.

Das Konzept zur Abstufung und Einziehung von Landesstraßen wurde auf der Grundlage der Erkenntnisse der Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes vom 3.12.2012 erstellt und diesem mit Staatssekretärsschreiben vom 20.2.2014 übermittelt.

Das Konzept orientiert sich an der Auffassung der Landesregierung, wonach grundsätzlich eine umfassende Neugestaltung (Struktur) des Straßennetzes nicht beabsichtigt ist. Das Straßennetz und seine Einstufung haben sich historisch entwickelt. Für die von einem umfassenderen Baulastträgerwechsel betroffenen Gebietskörperschaften (Land, Kreise und Kommunen) entstünden Verpflichtungen, die derzeit kaum finanzierbar sind und sowohl die abgebenden als auch die aufnehmenden Baulastträger vor erhebliche Probleme (insbesondere finanzieller Art) stellen würden. Dies räumt der Rechnungshof selbst in seiner Prüfungsmitteilung ein. Die derzeitige Rechtslage wird auch künftig als das zu favorisierende System für eine einzelfallbezogene und mit den bisherigen und neuen Baulastträgern einvernehmlich vereinbarte Einstufung von Straßen gesehen. Eine gesetzliche Einstufung von Straßen per Rechtsvorschrift "über die Köpfe der Betroffenen hinweg" wird nicht in Betracht gezogen.

Machbarkeit einer gestuften Erhaltungskonzeption für das Landesstraßennetz

Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse und mit dem Ziel, den Finanzierungsbedarf für die Erhaltung der Straßeninfrastruktur möglichst gering zu halten, hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz das Modell einer "gestuften Erhaltungskonzeption" in Bearbeitung. Die Grundüberlegung lautet, sich hierzu an den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN)<sup>1</sup> zu orientieren und die Erhaltung der Straßen entsprechend der funktionalen Netzbedeutung und der Belastung der Straßen vorzunehmen.

Danach wäre das klassifizierte Straßennetz in Rheinland-Pfalz unabhängig von der Baulastträgerschaft (Bund / Land / Kreise) hinsichtlich seiner Verbindungs-/Verkehrsfunktion aufzuteilen in

- **Stufe 1: Leistungsnetz** (Bundesautobahnen, Bundesstraßen zur schnellen Verbindung der Oberzentren (Verbindungsfunktionsstufen 0 und 1 nach RIN).
- **Stufe 2: Grundnetz** (Bundesstraßen, soweit nicht zur Stufe 1 gehörend; Landes- und Kreisstraßen mit mindestens regionaler Verbindungsfunktionsstufe 3 nach RIN, sowie Landesstraßen mit einer mittleren täglichen Verkehrsbelastung von  $\geq$  2.500 Kfz/24h und alle Ortsdurchfahrten.
- **Stufe 3: Verflechtungsnetz** (alle übrigen klassifizierten Straßen, die nicht unter die Stufen 1 bzw. 2 fallen).

---

<sup>1</sup> Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN); Veröffentlichung der Forschungsgesellschaft für Straßenverkehr (FGSV); Ausgabe 2008

Da es keine Landesstraßen gibt, die dem Leistungsnetz zuzuordnen wären, ergäbe sich für das Landesstraßennetz eine Teilung in

- Grundnetz und
- Verflechtungsnetz

Mit Blick auf die Erhaltungsmaßnahmen könnte danach

- das **Grundnetz** mit wirtschaftlich und technisch optimierten Maßnahmen erhalten werden (d. h. von baulicher Instandsetzung bis zur grundhaften Erneuerung, diese ggf. auch verbunden mit qualitativer Verbesserung z. B. von Kurvenradien und Fahrbahnbreiten).
- im **Verflechtungsnetz** die Erhaltung vorrangig mit kostengünstigen baulichen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen.

Gegenüber der bisherigen Erhaltungspraxis könnte damit grundsätzlich auf kürzere / mittlere Sicht der Mittelbedarf für die Erhaltung des Landesstraßennetzes reduziert werden. Es wären allerdings Rückwirkungen auf die Verkehrsqualität im Verflechtungsnetz zu erwarten. So müssten voraussichtlich mehr verkehrsbeschränkende Regelungen (Last- bzw. Geschwindigkeitsbeschränkungen) hingenommen werden. Weil Reparaturen im Rahmen baulicher Unterhaltungsmaßnahmen weniger dauerhaft sind als grundhafte Sanierungen und sich deshalb kürzere bauliche Unterhaltungsintervalle ergeben, würde auch die Häufigkeit von Baustellen voraussichtlich zunehmen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich bei einem höheren Anteil von weniger dauerhaften Reparaturen an Stelle dauerhafterer Erhaltungsmaßnahmen die bauliche Substanz der betroffenen Straßen tendenziell verschlechtern würde. Dies wäre wohl nur zeitlich befristet hinnehmbar, so dass mit zeitlichem Versatz schließlich wieder weitergehende Erhaltungsinvestitionen erfolgen müssten, um die Verkehrssicherheit auch im Verflechtungsnetz gewährleisten zu können.

Mit Blick auf die Wirkungen eines gestuften Erhaltungskonzepts wäre zu berücksichtigen, dass Landesstraßen in hochverdichteten und verdichteten Räumen eher dem Grundnetz zuzurechnen sind, während Straßen des Verflechtungsnetzes schwerpunktmäßig in der Fläche liegen werden.

Die Prüfung der vorgenannten Fragestellungen und die Arbeiten zum Thema "Machbarkeit einer gestuften Erhaltungskonzeption für das Landesstraßennetz" sind vor die-



sem Hintergrund noch nicht abgeschlossen, so dass ein abschließender Bericht derzeit noch nicht möglich ist.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Bemessung der allgemeinen Straßenzuweisungen

Das vorgenannte Umstufungs- und Einziehungskonzept enthält unter der Ziffer 4 nähere Ausführungen zur Bemessung der allgemeinen Straßenzuweisungen wegen anstehender Umstufungen im Landesstraßennetz. Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Durch die Umstufungs- und Einziehungskonzeption sollen mittel- bis langfristig rd. 350 bis 400 km an Landesstraßen abgestuft werden. Zur überschlägigen Ermittlung des zusätzlich erforderlichen Finanzmittelbedarfs bei ansonsten gleichen Bedingungen wurde angenommen, dass bei einer Abstufung zu Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise, diese Strecken der höchsten Faktorierung mit 200 v. H. nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 LFAG unterliegen. Bei dieser Annahme käme es unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Jahres 2013 zu einer in etwa um 750.000 höheren Straßenmesszahl von rd. 12.225.000. Berücksichtigt man, dass bei einer bisherigen Straßenmesszahl von rd. 11.475.000 rd. 48 Mio. Euro verteilt wurden, würde dies zusätzliche Finanzmittel von rd. 3,1 Mio. Euro erforderlich machen.

Da die Umstufungsverfahren mit Abstimmung und Einigung in jedem Einzelfall einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden und die vorstehenden überschlägig ermittelten Angaben erst bei Abschluss des gesamten Umstufungsumfanges vollständige Wirkung entfalten, erscheint jedenfalls gegenwärtig eine Anpassung des Haushaltsansatzes nicht geboten.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass durch das Umstufungs- und Einziehungskonzept gegenwärtig keine Änderungen im Bereich der Allgemeinen Straßenzuweisungen nach § 14 LFAG erforderlich sind. Eine Überprüfung könnte im Zusammenhang mit der Evaluation der Reform des kommunalen Finanzausgleichs im Jahre 2017 erfolgen, wobei die dann aktuelle Situation im Bereich der Straßen in kommunaler Baulast zu berücksichtigen sein würde.

## **Zu Nummer 16: Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte**

Hinsichtlich der Überprüfung eines weiteren Einsparpotentials bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften soll der Abschluss der Vollerhebung im Rahmen des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y und die nicht vor Sommer 2014 abgeschlossene flächendeckende Einführung von forumSTAR-STRAF abgewartet werden.

Betreffend die Prüfung der Zusammenlegung von Amtsgerichten werden die erforderlichen Daten derzeit erhoben und ausgewertet. Dies wird noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

## **Zu Nummer 18: Förder- und Schwerpunktschulen**

zu Buchstabe a):

Die im Landeskonzept zur Weiterentwicklung der schulischen Inklusion angekündigte Schulgesetznovelle befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Novelle soll zum 1. August 2014 in Kraft treten. Die Ernennung neuer Schwerpunktschulen erfolgt unter Beteiligung der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung. Damit werden zugleich der regionale Bezug hergestellt und die Strukturen vor Ort angemessen berücksichtigt. Durch den erwarteten Anstieg des inklusiven Unterrichts sinkt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen unter der Voraussetzung, dass die Förderquote (Anteil der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschülerzahl) konstant bleibt. Um den bisherigen Anstieg dieser Quote zu regulieren, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Maßnahmenkatalog erarbeitet hat, über den zu entscheiden ist. Mit der Schulbehörde wurde vereinbart, die Zahl der Gutachtenanträge so weit als möglich zu begrenzen. Dazu wurden intensive Beratungsgespräche mit den Schulen geführt. Erste Erfolge werden bereits erreicht: Die Zahl ist aktuell um 310 geringer als die Antragszahl im Vorjahr. Über die Rahmenbedingungen für FBZ und diese Entwicklungsprozesse wurden die Beteiligten, darunter Schulträger und Schulen, informiert. Die Schulbehörde ist in einem intensiven Austausch mit den Schulträgern. Dabei geht es um den Zeitplan und den Bedarf für die Beauftragung von FBZ. Ziel ist eine regionale Ausgewogenheit und ein bedarfsgerechtes Angebot in allen bisher bestehenden Förderschulformen, das dem Wahlrecht der Eltern entspricht, und das auf qualitativ hochwertigen schulischen Kon-

zepten basiert. Die Schulaufsicht unterstützt bei der Analyse des regionalen schulischen Bedarfs.

zu Buchstabe b):

Derzeit finden Vorarbeiten zur Implementierung eines Controllings statt. Gemeinsam mit der ADD wurde die Personalausstattung der Schwerpunktschulen untersucht. Die Zahl der pro Integrationsschülerin/pro Integrationsschüler vergebenen Förderlehrerwochenstunden an Schwerpunktschulen nähert sich dem entsprechenden Wert an Förderschulen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der noch nicht abgeschlossenen Untersuchung sollen die Regelungen zur Personalausstattung der Schwerpunktschulen angepasst werden. Die entsprechenden Regelungen werden in einer Verwaltungsvorschrift veröffentlicht. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird der zusätzliche Personalbedarf einer Schwerpunktschule transparent und nachvollziehbar festgestellt. Wesentlich ist, die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen effektiv einzusetzen. Die Erarbeitung einer solchen Verwaltungsvorschrift kann aufgrund des hohen Evaluations- und Prüfungsaufwands frühestens 2015/2016 fertiggestellt sein.

#### **Zu Nummer 24 b): Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums, dem Generaldirektor der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Vertretern der Stabsstelle und der Direktion Landesdenkmalpflege erarbeitet auf Grundlage des externen Fachgutachtens und der bereits durchgeführten Aufgabenkritik konkrete Vorschläge für Ablaufoptimierungen, Schwerpunktsetzungen und etwaige Strukturveränderungen in der Direktion Landesdenkmalpflege. Über folgende Punkte konnte bisher eine Einigung erzielt werden:

- Entlastung des Landeskonservators von Aufgaben der praktischen Denkmalpflege zugunsten von Leitungsaufgaben und übergeordneten Aufgaben,
- organisatorische und personelle Trennung von praktischer Denkmalpflege einerseits und Denkmalinventarisierung (Denkmalerfassung, Dokumentation, Denkmalliste usw.) und Denkmalforschung andererseits,
- intensivierte Wahrnehmung der Aufgaben der Denkmalinventarisierung (einschließlich Nachqualifizierung der Denkmalliste) und Vermittlung,

- Bearbeitung zentraler Verwaltungsaufgaben einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen und der Ausstellung von Steuerbescheinigungen in einer von der praktischen Denkmalpflege getrennten Organisationseinheit.  
Die Ressourcen hierfür sollen u.a. durch eine noch weiter verstärkte Standardisierung der Benehmensherstellung mit den unteren Denkmalschutzbehörden im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage einer Priorisierung der Denkmäler erwirtschaftet werden.
- Verzicht auf eine Dezentralisierung der praktischen Denkmalpflege.

Offene Fragen in Bezug auf die Organisationsstruktur sind u.a.:

- Aufbau und Hierarchieebenen
- Innere Struktur der praktischen Denkmalpflege (Gebietsreferate / Schwerpunktaufgaben / Spezialisierungen usw.)
- Ausstattung und Struktur der Inventarisationsabteilung
- Zuordnung und Leitung zentraler Dienste (Bauforschung, Restaurierung, Bibliothek, Archiv)
- Aufgabenverteilung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (Fach- und Verwaltungsaufgaben)

Die Klärung dieser Fragestellungen erfolgt im Rahmen der 14-tägigen Sitzungen der Arbeitsgruppe sowie einer Klausur Ende Mai 2014.

### **Zu Nummer 24 d): Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation**

Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (LVerGeo) hat den gesetzlichen Auftrag, topografische Karten sowohl digital als auch auf Papier zu erstellen und an Verwenderinnen und Verwender abzugeben.

Der Offsetdruck in der eigenen Druckerei des LVerGeo und die Vorhaltung von topografischen Karten werden bis spätestens 31. Dezember 2015 aufgegeben. Papierausgaben von topografischen Karten werden künftig über einen modernen Digitaldruck bei Bedarf erzeugt. Für Karten, die einer hohen Auflage bedürfen und sich ein Digitaldruck als nicht wirtschaftlich erweist, werden Druckaufträge an private Druckereien vergeben. Der Workflow des Digitaldrucks soll nach seiner Einführung zunehmend automatisiert

werden. Außerdem ist in einem sich anschließenden Schritt vorgesehen, topografische Karten mit Internettechnologie über einen elektronischen Shop einschließlich einer Bezahlkomponente zum Download und zum Druck am eigenen Heimarbeitsplatz anzubieten.

Seit der Prüfung des Rechnungshofs im Jahre 2011 wurde bereits eine Druckmaschine außer Betrieb genommen und die Stellen von vier altersbedingt ausgeschiedenen Bediensteten nicht wieder besetzt.

Vier weitere Bedienstete aus dem Fachbereich werden nicht mehr für den Druckereibetrieb eingesetzt und nehmen andere Aufgaben wahr.

Für den Aufbau und den Betrieb des Digitaldrucks werden ab 2016 8 VZÄ (Vollzeitäquivalente) benötigt. Die nach weiterer Automatisierung des Workflows im Digitaldruck erforderlichen VZÄ können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die VermKV wird regelmäßig prüfen, ob weitere Personaleinsparungen in diesem Bereich umgesetzt werden können.

Durch die Umstellung vom Offsetdruck auf Digitaldruck der topografischen Karten können im LVerGeo außer den bereits vier ausgeschiedenen weitere acht und somit insgesamt 12 Personen (4 Personen einfacher Dienst und 8 Personen mittlerer Dienst) eingespart werden.

Der Abbau der Druckmaschinen und der Erwerb der Digitaldrucker erfordern kurzfristig Investitionen.

### **Zu Nummer 24 e): Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei**

Im Rahmen einer Projektgruppe werden die Fragen im Einzelnen geprüft, die mit einer etwaigen Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Bereich der Polizei einhergehen. Sobald hierzu belastbare Erkenntnisse vorliegen, werden die wesentlichen Aspekte in eine Verwaltungsvorschrift eingebracht, mit der das künftige Verwarnungsgeldverfahren der Polizei geregelt wird.

### **Zu Nummer 24 g): Längerfristige Erkrankungen von Beamten**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat gemeinsam mit dem Institut für Lehrgesundheit und dem Arbeitsschutzausschuss den Entwurf einer Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) erarbeitet. Die Dienstvereinbarung und die hierzu erarbeitete Handreichung wurden mit Datum vom 25. März 2014 seitens des MBWWK und der sechs Hauptpersonalvertretungen für die staatlichen Lehrkräfte im Schulbereich unterzeichnet. Sie wurde den staatlichen Schulen und Studienseminaren zugeleitet. Dienstvereinbarung und Handlungsanleitung wurden dem Rechnungshof übersandt.

### **Zu Nummer 26 m): Brücken an Landesstraßen**

In der Anlage zu Nr. 26 der Drucksache 16/3228 vom 28. Januar 2014 wurde das Bewertungsschema für Bauwerke im Rahmen der Dringlichkeitsbewertung anstehender Vorhaben des Landesstraßenbaus dargestellt.

Das unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse im Bereich der Brückenerhaltung (z.B. Pontesgrafie) sowie der Kostenentwicklung im Straßenbau fortgeschriebene Bewertungsschema, das für die Dringlichkeitsreihung der im Zeitraum 2014 - 2018 anstehenden Erhaltungsmaßnahmen bei Ingenieurbauwerken verwendet werden soll, ist als Anlage beigefügt.

Ergebnisse des Bewertungsverfahrens sollen Mitte 2014 vorliegen.

Anlage zu Nummer 26 m)

Bewertungsverfahren Ingenieurbauwerke (technisch - kaufmännisch)						
Ziel	Zielkriterium	Zielwerte	Punkte-Verteilung	Gewichtung	Max. Punkte	
<b>Erhaltung / Verbesserung Bauwerkszustand</b>	Zustandsnote (Bewertung nach DIN 1076)	3,5 bis 4,0	100	35%	35	Durchschlagskriterium: Die Ergebnisse der Pontesgrafie sind als Maßnahme zu setzen.
		3,0 bis 3,4	80			
		2,5 bis 2,9	60			
		2,0 bis 2,4	40			
		1,5 bis 1,9	20			
		1,0 bis 1,4	0			
		<= 30	100			
30/30 oder 45	50					
>= 60	0					
<b>Verkehrsgerechter Ausbau</b>	Verkehrsbelastung	>= 5.000 KFZ/24h	100	15%	15	
		3.000 bis 4.999 KFZ/24h	80			
		2.000 bis 2.999 KFZ/24h	60			
		1.000 bis 1.999 KFZ/24h	40			
		500 bis 999 KFZ/24h	20			
		< 500 KFZ/24h	0			
		< 180.000 Euro	100			
180.000 bis 299.000 Euro	80					
300.000 bis 599.000 Euro	60					
600.000 bis 899.000 Euro	40					
900.000 bis 1.199.000 Euro	20					
>= 1.200.000 Euro	0					
<b>Effektiver Mitteleinsatz</b>	Kosten je Maßnahme	< 180.000 Euro	100	15%	15	gesonderte Betrachtung bei Kosten >= 1.200.000 EUR
		180.000 bis 299.000 Euro	80			
		300.000 bis 599.000 Euro	60			
		600.000 bis 899.000 Euro	40			
		900.000 bis 1.199.000 Euro	20			
>= 1.200.000 Euro	0					
<b>Allgemeine Zwischenziele</b>	Synergieeffekt Gemeinschaftsmaßnahme (ja / nein) Synergieeffekt Radweg / Straße (ja / nein) Auswirkungen auf Wirtschaft / OPNV (ja / nein) Unzureichende Fahrbahnbreite (ja / nein)		33,33	10%	10	maximal können 3 Kriterien gewertet werden
			33,33			
			33,33			
			33,33			
			33,33			
<b>Werthaltigkeit</b>	Verhältnis Erlös / Aufwand	>= 1,25	100	10%	10	
		1,00 bis 1,24	80			
		0,75 bis 0,99	60			
		0,50 bis 0,74	40			
		0,25 bis 0,49	20			
		<= 0,24	0			

